

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

NÜRNBERGER

Lebensversicherung AG





Angebot

Ihr vollständiges Angebot besteht aus

- einer "**Leistungsbeschreibung**" mit einer Kurzdarstellung der wichtigsten Versicherungsleistungen
- "**Erläuterungen zur Fondsanlage und Überschussbeteiligung**" mit einer Zukunftsrechnung für unterschiedlich hohe Überschuss- und Wertsteigerungssätze
- "**Wichtigen Hinweisen**" mit weiteren Informationen und Erläuterungen

Leistungsbeschreibung

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Versicherungstechnische Daten

Versicherte Person	Herr	Eintrittsalter	26 Jahre		
Geburtsdatum		Aufschubdauer	41 Jahre	Beitragssumme	86.100 EUR
Vertragsbeginn	01.10.2013	Beitragszahlungsdauer	41 Jahre	Beitrag monatlich	175,00 EUR
Rentenbeginn	01.10.2054	Rentengarantiezeit	10 Jahre		

Der angegebene Beitrag ist der Höchstbetrag für Ihre Altersvorsorge. Sofern Sie diesen Beitrag laufend zahlen, werden die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Grund- und Kinderzulage) mit künftigen Beiträgen verrechnet (Verrechnungsmodell). Die Höhe der Zulagen entnehmen Sie bitte den Anbieterinformationen nach dem AltZertG bzw. den "Wichtigen Hinweisen", die Bestandteil Ihres Angebotes sind.

Die Leistungen aus dem Fondsguthaben (EUR-Wert der Anteile) und der Überschussbeteiligung sind mit den für 2013 festgelegten Überschussanteilsätzen und einer angenommenen Wertsteigerung von 6,0 % pro Jahr für das Fondsguthaben hochgerechnet. Diese Werte sind trotz der auf EUR exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Beachten Sie bitte auch die "Erläuterungen zur Fondsanlage und Überschussbeteiligung", die Bestandteil Ihres Angebotes sind.

Leistungen bei Erleben des Rentenbeginns

bei angenommener Wertsteigerung von 6,0 % p. a.

garantierte monatliche Rente (ohne Zulagen)	380,17 EUR
garantierter Rentenfaktor: pro 1000 EUR Gesamtwert des Vertrages 35,276206 EUR jährliche Rente	
monatliche Rente	835,42 EUR
bei einem Gesamtwert des Vertrages von 284.172 EUR	
+ Rente aus Überschüssen	526,91 EUR
mögliche monatliche Rente	1.362,33 EUR

Zusätzlich kann sich während der Rentenbezugszeit durch die Beteiligung des Vertrages an den Bewertungsreserven eine laufende Altersrente weiter erhöhen.

Teilkapitalauszahlung

Zu Beginn der Auszahlungsphase ist eine Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals möglich. Die Auszahlung des Restkapitals erfolgt in Form einer Leibrente.

Bei angenommener Wertsteigerung von 6,0 % p. a.

einmalige Kapitalauszahlung	85.251 EUR
und zusätzlich	
monatliche Rente	584,79 EUR
bei einem möglichen Restwert des Vertrages von 198.921 EUR	
+ Rente aus Überschüssen	368,84 EUR
mögliche monatliche Rente	953,63 EUR

Zusätzlich kann sich während der Rentenbezugszeit durch die Beteiligung des Vertrages an den Bewertungsreserven eine laufende Altersrente weiter erhöhen.

Überschussbeteiligung (NÜRNBERGER Depot Wachstum/teildynamische Bonusrente (konventionelle Kapitalanlage))



Erläuterungen zur Fondsanlage und Überschussbeteiligung

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Versicherungstechnische Daten

Versicherte Person	Herr				
Geburtsdatum		Eintrittsalter	26 Jahre		
Vertragsbeginn	01.10.2013	Aufschubdauer	41 Jahre	Beitragssumme	86.100 EUR
Rentenbeginn	01.10.2054	Beitragszahlungsdauer	41 Jahre	Beitrag monatlich	175,00 EUR
		Rentengarantiezeit	10 Jahre		

Zukunftsrechnung (Modellrechnung)

Von den im Folgenden dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern. Die beispielhaft berechneten Gesamtwerte verdeutlichen Ihnen die Auswirkungen unterschiedlicher Wertsteigerungs- und Überschussätze. Für die Entwicklung der Investmentfonds wurden vier verschiedene Wertsteigerungssätze zugrunde gelegt. Die für die Wertsteigerungssätze 4,0 % und 6,0 % p. a. angegebenen Werte sind mit den für 2013 gültigen Überschussanteilsätzen berechnet. Bei den für die Wertsteigerungssätze 0,0 % und 2,0 % angegebenen Werten haben wir zusätzlich angenommen, dass der Zinsüberschussatz für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger als die derzeit festgelegten Sätze ausfällt.

Diese Werte sind trotz der auf EUR exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Beachten Sie bitte die "Hinweise zur Zukunftsrechnung" im Anschluss an diese Tabelle.

Jahr	Beitrag monatlich in EUR	garantierter Rückkaufswert in EUR	Gesamtwerte in EUR unter Annahme einer jährlich gleich bleibenden Wertsteigerung p. a.							
			von 0,0 %		von 2,0 %		von 4,0 %		von 6,0 %	
			Rückkauf	Tod	Rückkauf	Tod	Rückkauf	Tod	Rückkauf	Tod
1	175,00	1.318	1.323	1.323	1.323	1.323	1.330	1.329	1.330	1.330
2	175,00	2.660	2.680	2.680	2.682	2.682	2.709	2.708	2.712	2.711
3	175,00	4.025	4.071	4.071	4.075	4.075	4.140	4.138	4.152	4.149
4	175,00	5.414	5.493	5.493	5.504	5.504	5.624	5.621	5.655	5.649
5	175,00	6.827	6.949	6.949	6.970	6.969	7.165	7.160	7.228	7.219
6	175,00	8.960	9.134	9.134	9.170	9.168	9.466	9.458	9.581	9.566
7	175,00	11.131	11.370	11.370	11.426	11.423	11.853	11.842	12.048	12.027
8	175,00	13.340	13.654	13.654	13.737	13.734	14.332	14.316	14.644	14.613
9	175,00	15.587	15.989	15.989	16.107	16.102	16.906	16.885	17.382	17.341
10	175,00	17.874	18.372	18.372	18.534	18.528	19.579	19.552	20.281	20.226
11	175,00	20.200	20.804	20.804	21.019	21.013	22.355	22.321	23.361	23.288
12	175,00	22.568	23.286	23.286	23.565	23.557	25.240	25.197	26.644	26.550
13	175,00	24.977	25.817	25.817	26.171	26.162	28.237	28.186	30.158	30.038
14	175,00	27.428	28.398	28.398	28.839	28.828	31.353	31.291	33.932	33.781
15	175,00	29.921	31.029	31.029	31.570	31.556	34.592	34.518	37.990	37.810
16	175,00	32.459	33.710	33.710	34.364	34.348	37.960	37.873	42.294	42.094
17	175,00	35.041	36.442	36.442	37.222	37.204	41.462	41.361	46.849	46.628
18	175,00	37.668	39.226	39.226	40.146	40.125	45.106	44.988	51.671	51.427
19	175,00	40.341	42.061	42.061	43.136	43.113	48.897	48.761	56.772	56.504
20	175,00	43.061	44.949	44.949	46.193	46.168	52.841	52.687	62.169	61.876
21	175,00	45.828	47.890	47.890	49.319	49.291	56.947	56.771	67.880	67.560
22	175,00	48.644	50.885	50.885	52.515	52.484	61.219	61.022	73.921	73.573
23	175,00	51.509	53.934	53.934	55.781	55.747	65.655	65.444	80.313	79.934
24	175,00	54.424	57.038	57.038	59.120	59.081	70.262	70.037	87.073	86.662
25	175,00	57.391	60.199	60.199	62.531	62.489	75.048	74.807	94.224	93.779
26	175,00	60.409	63.416	63.416	66.016	65.970	80.017	79.760	101.786	101.306
27	175,00	63.480	66.691	66.691	69.576	69.526	85.177	84.904	109.785	109.267
28	175,00	66.605	70.024	70.024	73.212	73.159	90.536	90.246	118.243	117.686
29	175,00	69.784	73.416	73.416	76.927	76.869	96.100	95.792	127.188	126.588
30	175,00	73.019	76.869	76.869	80.720	80.657	101.878	101.551	136.646	136.002
31	175,00	76.311	80.384	80.384	84.593	84.526	107.876	107.530	146.647	145.956
32	175,00	79.660	83.960	83.960	88.548	88.475	114.104	113.738	157.222	156.480
33	175,00	83.068	87.600	87.600	92.585	92.508	120.570	120.183	168.402	167.607
34	175,00	86.536	91.304	91.304	96.706	96.624	127.282	126.874	180.221	179.371
35	175,00	90.064	95.074	95.074	100.913	100.825	134.250	133.820	192.716	191.807
36	175,00	93.654	98.910	98.910	105.206	105.112	141.484	141.030	205.925	204.953
37	175,00	97.307	102.813	102.813	109.588	109.488	148.992	148.514	219.889	218.851

Fortsetzung nächste Seite.



Erläuterungen zur Fondsanlage und Überschussbeteiligung

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Zukunftsrechnung (Modellrechnung)

Von den im Folgenden dargestellten Leistungen können wir lediglich die garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zusichern. Die beispielhaft berechneten Gesamtwerte verdeutlichen Ihnen die Auswirkungen unterschiedlicher Wertsteigerungs- und Überschussätze. Für die Entwicklung der Investmentfonds wurden vier verschiedene Wertsteigerungssätze zugrunde gelegt. Die für die Wertsteigerungssätze 4,0 % und 6,0 % p. a. angegebenen Werte sind mit den für 2013 gültigen Überschussanteilsätzen berechnet. Bei den für die Wertsteigerungssätze 0,0 % und 2,0 % angegebenen Werten haben wir zusätzlich angenommen, dass der Zinsüberschussatz für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger als die derzeit festgelegten Sätze ausfällt.

Diese Werte sind trotz der auf EUR exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.

Beachten Sie bitte die "Hinweise zur Zukunftsrechnung" im Anschluss an diese Tabelle.

Jahr	Beitrag monatlich in EUR	garantierter Rückkaufs- wert in EUR	Gesamtwerte in EUR unter Annahme einer jährlich gleich bleibenden Wertsteigerung p. a.							
			von 0,0 %		von 2,0 %		von 4,0 %		von 6,0 %	
			Rückkauf	Tod	Rückkauf	Tod	Rückkauf	Tod	Rückkauf	Tod
38	175,00	101.024	106.786	106.786	114.059	113.953	156.785	156.282	234.649	233.542
39	175,00	104.805	110.828	110.828	118.621	118.509	164.874	164.346	250.251	249.070
40	175,00	108.653	114.941	114.941	123.276	123.157	173.270	172.715	266.742	265.484
41	175,00	112.569	119.127	119.127	128.024	127.899	181.984	181.401	284.172	282.832

mögliche Gesamtleistung bei Erleben des Rentenbeginns

	bei einem um einen Prozentpunkt niedrigeren Zinsüberschussatz und einer angenommenen Wertsteigerung von 0,0 % p. a.	bei einem um einen Prozentpunkt niedrigeren Zinsüberschussatz und einer angenommenen Wertsteigerung von 2,0 % p. a.	bei den derzeit gültigen Überschussätzen und einer angenommenen Wertsteigerung von 4,0 % p. a.	bei den derzeit gültigen Überschussätzen und einer angenommenen Wertsteigerung von 6,0 % p. a.
monatliche Rente	503,59 EUR	541,25 EUR	872,41 EUR	1.362,33 EUR

Die vorstehend angedruckten **Todesfallleistungen** sind jeweils für den letzten Monat des Versicherungsjahres errechnet. Für andere Todeszeitpunkte errechnen sich andere Beträge.

Die vorstehend angedruckten **Rückkaufswerte** gelten jeweils bei Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres. Für eine Kündigung zu anderen Terminen errechnen sich andere Beträge.

Bitte beachten Sie, dass jeweils nur die angegebenen garantierten Leistungen der Höhe nach vertraglich zugesichert werden.



Erläuterungen zur Fondsanlage und Überschussbeteiligung

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Hinweise zur Zukunftsrechnung

In der Zukunftsrechnung haben wir Ihnen beispielhaft für verschiedene Wertsteigerungs- und Überschussätze die Rückkaufswerte und Todesfallleistungen dargestellt. Die in der linken Spalte angegebenen garantierten Rückkaufswerte werden von uns vertraglich zugesichert und im Versicherungsfall gezahlt.

Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung teilhaben. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung bei Rentenversicherungen hängt vor allem von der zukünftigen Entwicklung der Lebenserwartung, aber auch von der Entwicklung der Kosten und unseren langfristig erzielbaren Kapitalerträgen ab. Die daraus resultierenden Ergebnisse unterliegen Schwankungen. Prognosen über die weitere Entwicklung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.

Ferner basieren Zukunftsrechnungen für Fondsgebundene Rentenversicherungen auf der Annahme einer über die gesamte Vertragsdauer gleich bleibenden Wertsteigerung der Investmentanlage. Die Wertsteigerung unterliegt in der Praxis ebenfalls starken Schwankungen, da sie von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird, wie z. B. von der Zusammensetzung des Fondsdepots bzw. des Fonds, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätze, Inflationsraten, Währungsparitäten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse um so geringer ist, je länger die Laufzeit des Vertrages gewählt wurde.

Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, wie sich die zukünftigen Leistungen aus Ihrer Versicherung entwickeln können, haben wir in der voranstehenden **unverbindlichen Zukunftsrechnung** angenommen, dass die Wertsteigerungssätze der Investmentanlage vor Rentenbeginn 0,0 %, 2,0 %, 4,0 % oder 6,0 % p. a. betragen. Diese Wertsteigerungssätze sind beispielhafte Werte und dienen lediglich Illustrationszwecken. Sie wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten 20 Jahre sowie unter Berücksichtigung der Schwankungen der Ergebnisse von rentenorientierten Depots bzw. Rentenfonds gewählt. Es ist aber auch denkbar, dass die Investmentanlage während der Vertragslaufzeit keine Wertsteigerung, sondern eine Wertminderung erfährt.

Die für die Wertsteigerungssätze 4,0 % und 6,0 % p. a. angegebenen Werte sind mit den für 2013 gültigen Überschussanteilsätzen berechnet.

Bei den für die Wertsteigerungssätze 0,0 % und 2,0 % angegebenen Werten haben wir zusätzlich angenommen, dass der Zinsüberschussatz für die gesamte Vertragsdauer um einen Prozentpunkt niedriger als die derzeit festgelegten Sätze ausfällt.

Die Höhe der derzeitigen Überschussanteilsätze wurde aufgrund des derzeitigen Risikoverlaufs sowie der wirtschaftlichen Gesamtsituation unseres Unternehmens festgelegt. Diese Ergebnisse werden jährlich neu ermittelt und bilden die Grundlage für die jährliche Festlegung der Überschussanteilsätze Ihres Vertrages. Dabei können wir kurzfristige Schwankungen in aller Regel ausgleichen. Lang anhaltende Änderungen, z. B. wenn die Lebenserwartung stärker als von uns bisher eingerechnet steigt, führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung der Überschussanteilsätze.

Die in der Zukunftsrechnung ausgewiesenen Werte haben daher hypothetischen Charakter. Sie stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen bei Rückkauf, Tod oder Kapitalabruf sind in jedem Fall andere als die dargestellten und können bei noch größeren Ertragsschwankungen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Auf die angegebenen Leistungen kann kein Anspruch erhoben werden, falls die vertragsgemäß berechnete Überschussbeteiligung und die tatsächliche Wertentwicklung der Investmentanlage geringer ausfällt.



Erläuterungen zur Fondsanlage und Überschussbeteiligung

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Höhe der derzeitigen Überschussätze und Überschussverwendung

Unsere **Fondsgebundenen Rentenversicherungen** sind bereits ab Versicherungsbeginn überschussberechtigt.

Für die angebotene **Hauptversicherung** werden vor Rentenbeginn neben den Fondserträgen auch Zinsüberschüsse gewährt. Außerdem erhält die Versicherung monatlich, erstmals ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn, Kostenüberschüsse.

Für das Jahr 2013 sind folgende Überschüsse deklariert:

Überschuss vor Rentenbeginn:

Kostenüberschussanteil: monatlich 0,25 % des Fondsvermögens des DWS Garant 80 FPI
Zinsüberschussanteil: 2,25 % des im sonstigen Vermögen angelegten Deckungskapitals

Die Überschüsse erhöhen den Wert der Versicherung.

Überschuss bei Rentenbeginn:

Bei Beginn der Rentenzahlung wird derzeit aus den Sterbewahrscheinlichkeiten der NÜRNBERGER Tafel 2013 R die Höhe einer Rente ermittelt. Ist diese Rente höher als die nach garantierten Rechnungsgrundlagen ermittelte Rente, so wird die Differenz als Überschussrente gewährt. Die nach garantierten Rechnungsgrundlagen ermittelte Rente entspricht der garantierten Rente, mindestens aber der mit dem Rentenfaktor 35,276206 ermittelte Rente. Der Rentenfaktor, der sich aus den Sterbewahrscheinlichkeiten der NÜRNBERGER Tafel 2013 R ergibt, beträgt pro 1.000 EUR Gesamtwert des Vertrages 40,527637 EUR jährliche Rente.

Überschuss nach Rentenbeginn:

Teildynamische Bonusrente:
Zusatzrente: 1,70 % der zur Verrentung kommenden Kapitalabfindung, zahlbar ab Rentenbeginn
im Jahr 2013 erfolgt keine zusätzliche Rentensteigerung.

Dies entspricht einem Gesamtzinssatz von 4,25 %.

Ab Rentenbeginn erhöht sich Ihre Rente um einen Zusatzbetrag. Die Höhe dieser Zusatzrente ändert sich, wenn sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz ändert. Außerdem wird jährlich ein Teil der Überschusszuweisung für eine dynamische Erhöhung der Rente verwendet, sofern der Gesamtzinssatz über 4,25 % liegt (**teildynamische Bonusrente**).

Anlage- und Investmentphilosophie

Zur Darstellung der Erlebensfallgarantie wird ein Teil des Vertragswertes im Garantiefonds DWS Garant 80 FPI angelegt. Vertragswerte, die hierfür nicht benötigt werden, werden in dem von Ihnen gewählten NÜRNBERGER Depot Wachstum (freie Investmentanlage) angelegt. Der gesamte vorhandene Vertragswert wird monatlich neu auf das sonstige Vermögen, den Garantiefonds und die von Ihnen gewählte freie Investmentanlage aufgeteilt. Dadurch können sich laufend Erhöhungen, aber auch Reduzierungen der Anzahl der gutgeschriebenen Fondsanteile ergeben.

Der Garantiefonds DWS Garant 80 FPI sichert zu, dass der Fondskurs innerhalb 1-monatiger Sicherungszeiträume um höchstens 20 % fallen kann.

Freie Investmentanlage:

Das Depot NÜRNBERGER Wachstum investiert ausschließlich in Aktienfonds. Die Anlageausrichtung ist international mit einer europäischen Übergewichtung.

Dieses Depot ist besonders für diejenigen Anleger geeignet, die die Chancen der internationalen Aktienmärkte nutzen und dabei auf die Erfahrung erfolgreicher Fondsmanager zurückgreifen möchten.

Chancen und Risiken des Depots Wachstum bestehen in den Bewegungen der internationalen Aktienmärkte, den unterschiedlichen Wechselkursverhältnissen und den unternehmens- und branchenspezifischen Entwicklungen.

NÜRNBERGER Depot

Die freie Investmentanlage erfolgt vor Beginn der Rentenzahlung im NÜRNBERGER Depot Wachstum zu

- 10 % im DWS Top Asien, asiatischer Aktienfonds
- 20 % im Threadneedle American C1 USD, amerikanischer Aktienfonds
- 10 % im JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund A USD, internationaler Aktienfonds
- 30 % im M&G Global Basics Fund A, internationaler Aktienfonds
- 30 % im Henderson Gartmore Continental European Fund R EUR, europäischer Aktienfonds

Wird ein Fonds geschlossen oder nicht mehr angeboten, ändert sich die Depotzusammensetzung.

Kapitalanlagestrategie

Die Anlage Ihres Kapitals erfolgt nach Gesichtspunkten der Sicherheit und Rentabilität. In diesem Rahmen befürworten wir nachhaltige Investments und berücksichtigen ethische, soziale und ökologische Belange bei unserer Kapitalanlagestrategie unter Beachtung der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.



Erläuterungen zur Fondsanlage und Überschussbeteiligung

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Fondswechsel

Wollen Sie die freie Investmentanlage in ein anderes Fondsdepot bzw. in einen anderen Einzelfonds aus unserer Angebotspalette als ursprünglich gewählt investieren (z. B. wegen höherer Renditeaussichten bei anderen Anlageschwerpunkten), so können Sie jederzeit das Depot bzw. den Fonds kostenfrei wechseln. Sie können dabei zwischen einem Shift, einem Switch und einer Kombination beider Vorgänge wählen. Bei einem Shift wird das bisherige freie Fondsvermögen in Fondsanteile eines anderen Fonds bzw. ein anderes Depot umgeschichtet. Für künftige in Investmentfonds anzulegende Beträge gilt die bisherige Weisung. Bei einem Switch wird veranlasst, dass die künftigen in Investmentfonds anzulegenden Beträge in einen anderen Fonds bzw. ein anderes Depot angelegt werden. Das bisherige freie Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen und verbleibt in dem bisher angesparten Fonds bzw. Depot. Die Anteile am Garantiefonds DWS Garant 80 FPI können nicht in andere Fondsanteile umgeschichtet werden.

Rentenhöhe und -dauer

Bei Rentenbeginn wird aus dem vorhandenen Kapital eine Rente gebildet, die monatlich solange gezahlt wird, wie die versicherte Person lebt, mindestens jedoch für die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit. Die Rentenhöhe ist vom gesamten Vertragswert bei Rentenbeginn abhängig, beträgt jedoch monatlich mindestens 380,17 EUR. **Für die Umwandlung in eine Rente stehen mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und Sonderzahlungen zur Verfügung.** Außerdem garantieren wir den Umrechnungsfaktor ("garantierter Rentenfaktor"). Sollte sich zum Beginn der Rentenzahlung herausstellen, dass dieser Umrechnungsfaktor zu vorsichtig bemessen ist, so erhalten Sie eine zusätzliche Rente aus Überschuss. Die im Angebot genannte Rente aus Überschuss ergibt sich aus den für 2013 gültigen Überschusssätzen. Zu Beginn der Rentenzahlung sind wir berechtigt, eine Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 EStG abzufinden.

Kapitalanlagerisiko

Bitte beachten Sie, dass bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung das Risiko bezüglich der Kapitalanlage von Ihnen getragen wird. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Wert dieser Kapitalanlage von verschiedenen Einzelrisiken, wie etwa dem Konjunktur-, Inflations-, Transfer-, Währungs- und Liquiditätsrisiko, beeinflusst wird. Die Wirkung dieser Faktoren verstärkt sich noch, wenn die genannten Risiken kumuliert auftreten. Auf alle diese Risiken und die damit verbundene Kursentwicklung hat die NÜRNBERGER keinen Einfluss, dies gilt ebenso für die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Deshalb übernehmen wir keinerlei Haftung für die Entwicklung der von Ihnen gewählten Kapitalanlage.

Als Vertragswert stehen zum Rentenbeginn jedoch mindestens die eingezahlten Beiträge und Sonderzahlungen zur Verfügung.



Wichtige Hinweise

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Verrechnungsmodell

Sofern Sie den vereinbarten Höchstbetrag laufend zahlen, enthalten die vertraglich vereinbarten Beiträge sowohl die von Ihnen geleisteten Beiträge als auch die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Diese Zulagen werden mit künftigen Beiträgen verrechnet. Falls Sie weniger als den vereinbarten Höchstbetrag zahlen, verwenden wir die Zulagen als Sonderzahlungen zur Erhöhung der Versicherungsleistung.

Zertifizierung

Der Tarif NFR2777S ist nach den Vorgaben des von Bundestag und Bundesrat im Mai 2001 beschlossenen "Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvermögens" (Altersvermögensgesetz, AVmG) entwickelt worden.

Mit Wirkung zum **22.12.2011** hat die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG die Zertifizierungsurkunde nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erhalten.

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des §10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Zertifizierungsstelle:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1253
53002 Bonn

Zertifizierungsnummer: 005725

Zulagen

Jedem Berechtigten steht eine Zulage zu, wobei zwischen Grundzulage und Kinderzulage unterschieden wird. Die maximalen Zulagenbeiträge ab dem Jahr 2008 betragen:

Grundzulage	Kinderzulage pro Kind	Kinderzulage für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren sind
154 Euro	185 Euro	300 Euro

Die Zulage wird auf Antrag direkt von der Zulagenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf den begünstigten Vertrag überwiesen. Die maximale Zulage wird allerdings nur dann gewährt, wenn ein Eigenbeitrag geleistet wird, der zusammen mit der Zulage den für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Prozentsatz (4 % ab dem 01.01.2008) des in der GRV beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens erreicht. Wird der Mindesteigenbeitrag unterschritten, wird die Zulage entsprechend gekürzt.

Bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen steht jedem Ehegatten die Grundzulage zu.

Entnahmemöglichkeit bei Erwerb von selbstgenutzten Wohneigentum

Bei Bau oder Kauf von selbstgenutzten Wohneigentum besteht die Möglichkeit das vorhandene Guthaben der ZulagenRente zu entnehmen. Es besteht keine Verpflichtung, den entnommenen Betrag wieder zurückzuzahlen.

Steuerrechtliche Hinweise für Zulagenrente

Hiermit informieren wir Sie über wichtige steuerrechtliche Regelungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Unsere Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Steuergesetzgebung (Einkommensteuergesetz - EStG).

- (1) Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig (= Prinzip der nachgelagerten Besteuerung). Die volle Besteuerung erfolgt nur auf den Teil, der tatsächlich steuerbefreit war bzw. im Rahmen des § 10a EStG gefördert wurde.
- (2) Wird das in einem Altersvorsorgevertrag angesammelte Kapital schädlich verwendet, z. B. statt Rente eine Kapitalabfindung oder ein Rückkaufswert von mehr als 30 % des Wertes, sind die Leistungen nach Abzug der Eigenbeiträge und Zulagen voll steuerpflichtig. Dies entspricht im wesentlichen einer Besteuerung der angefallenen Erträge. Dies gilt auch bei schädlicher Verwendung im Rahmen der Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten inländischen Wohnung. In diesem Fall ist zusätzlich der noch nicht in den Altersvorsorgevertrag zurückgeführte Restbetrag des Altersvorsorge-Eigenheimbeitrags für den Zeitraum zwischen Entnahme und schädlicher Verwendung fiktiv mit 5 % für jedes volle Kalenderjahr (Zins und Zinseszins) zu versteuern. Soweit keine steuerliche Förderung der Beiträge erfolgt ist, werden Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen laut § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Ertragsanteil besteuert, sofern die vereinbarte Rentengarantiezeit nicht die mittlere Lebenserwartung übersteigt.
- (3) Wenn vor dem Zeitpunkt der schädlichen Verwendung die Laufzeit des Vertrags insgesamt weniger als zwölf Jahre betragen hat oder Ansprüche aus dem Vertrag entgeltlich erworben wurden, sind die Erträge auch insoweit zu versteuern, als sie vor der Umwandlung in einen Altersvorsorgevertrag entstanden sind.
- (4) Für alle Auszahlungen im Todesfall gilt grundsätzlich dieselbe steuerliche Behandlung wie bei schädlichen Auszahlungen. Ausnahme: Bei Tod des Ehegatten kann der überlebende Ehegatte das vorhandene Kapital auf seinen Vertrag übertragen.



Wichtige Hinweise

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **AltersvorsorgeverträgeZertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern

Die Versicherungsgesellschaft erhält in der Regel im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalanlagegesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an die Versicherungsgesellschaft zahlen, aber auch andere Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen, Abschlägen auf den Emissionspreis oder Vertriebsfolgeprovisionen; diese Vergütungen sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen 0 und 1,5 % p.a. Die Vereinnahmung solcher Zahlungen fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe und Struktur der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier oder einen konkreten Fonds werden wir Ihnen vor dem Abschluss eines Geschäfts auf Nachfrage gerne offenlegen, soweit dies rechtlich geboten ist.

Information zum Rebalancing

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der in einem Depot enthaltenen Fonds verändert sich laufend die Gewichtung der Fonds zueinander. Einmal jährlich wird Ihre freie Investmentanlage wieder an die vorgegebene prozentuale Aufteilung angepasst (Rebalancing). Das Rebalancing ist nur vereinbar, wenn die von Ihnen gewählte Investmentanlage aus mehreren Fonds besteht. Es wird erstmals fünf Jahre nach Vertragsbeginn und letztmals ein Jahr vor Beginn der Rentenzahlung durchgeführt. Es gelten die "Besonderen Bedingungen für das Rebalancing".

Guthaben bei Anbieterwechsel

Im Folgenden informieren wir Sie über die Höhe Ihres vorhandenen Guthabens und über die Höhe des Wertes, der bei Übertragung Ihres Vertrages an einen anderen Anbieter weitergegeben wird. Die nachfolgende Darstellung ist eine Simulation denkbarer Marktentwicklungen, die eine Vergleichbarkeit verschiedener Zulagenprodukte ermöglichen kann und stellt nicht den tatsächlichen Verlauf Ihrer Versicherung dar. Für die im Folgenden dargestellten Werte wurden verschiedene Gesamtzins- und Wertsteigerungssätze angenommen. Alle weiteren in die Berechnung eingehenden Überschusssätze entsprechen den für 2013 deklarierten Sätzen. Die Beteiligung an Bewertungsreserven ist nicht berücksichtigt.

Jahr	vorhandenes Guthaben in EUR unter Annahme einer jährlich gleich bleibenden Wertsteigerung p. a. und einem Gesamtzinssatz von		
	2,0 % gesamt	4,0 % gesamt	6,0 % gesamt
1	1.318,55	1.330,04	1.342,60
2	2.660,17	2.709,46	2.763,78
3	4.025,29	4.140,34	4.268,47
4	5.414,27	5.624,98	5.861,95
5	6.827,56	7.165,61	7.549,91
6	8.960,92	9.466,15	10.046,42
7	11.131,58	11.853,85	12.691,25
8	13.340,25	14.332,58	15.493,87
9	15.587,56	16.906,23	18.464,34
10	17.874,21	19.579,02	21.613,46

Das angegebene **vorhandene Guthaben** gilt jeweils zum Ende des Versicherungsjahres. Zulagen sind nicht berücksichtigt. Sie werden mit den zu zahlenden Beiträgen verrechnet (Verrechnungsmodell).

Der **Übertragungswert** ist das vorhandene Guthaben abzüglich einer Übertragungsgebühr von 50 EUR.

Information zum NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell

Das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell ist nur vereinbar, wenn der Anteil der Aktienfonds am gesamten von Ihnen gewählten Depot mindestens 80 % beträgt. Das Life-Cycle-Modell ist ein terminorientiertes Ablauf- und Anlagemanagement für die freie Fondsanlage. Es läuft über die gesamte Vertragslaufzeit bis zum Rentenbeginn.

In der 1. Phase erfolgt die Fondsanlage neben dem Garantiefonds DWS Garant 80 FPI in dem von Ihnen gewählten Fonds bzw. in einem Fondsdepot.

2 Jahre vor Beginn des letzten Drittels der Laufzeit des Life-Cycle-Modells wird das freie Fondsguthaben aus dem von Ihnen gewählten Fondsdepot in ein renditeorientiertes Fondsdepot mit maximal 70 % Aktienquote übertragen (2. Phase). 3 Jahre vor Ablauf des Life-Cycle-Modells erfolgt dann eine Umschichtung des gesamten freien Fondsguthabens in ein sicherheitsorientiertes Fondsdepot mit maximal 30 % Aktienquote (3. Phase).

Es gelten die "Besonderen Bedingungen für das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell".

**Antrag Rentenversicherung zur kapitalgedeckten Altersvorsorge gemäß Altersvermögensgesetz**

bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Abschlussstelle 620002455		Inkassostelle 620002455		Betreuungsstelle 620002455		Auswerter		Vermittlernummer			
Tarif NFR2777S		Aufschubdauer Endalter Dauer 67 41 Jahre		Beitragszahlungsdauer Endalter Dauer 67 41 Jahre		Rentengarantiezeit 10 Jahre		Beginn 01.10.2013			
		Beitrag in EUR monatlich 175,00		Beitragssumme in EUR 86.100							
Versicherungsnehmer (VN) / Antragsteller sowie Versicherte Person (VP):											
Staatsangehörigkeit				Ausgeübte Tätigkeit, seit Branche				Stellung im Beruf		wenn selbstständig, seit wann:	
Geburtsort und Land				Beschäftigt im öffentlichen Dienst <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Dienststelle				Bereits NÜRNBERGER Kunde? <input type="checkbox"/> ja Bitte VSN(n) angeben		* freiwillige Angabe	
Telefon 2*											
Steueridentifikationsnummer											
NFR2777S		NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant - Zertifizierungsnummer 005725 vom 22.12.2011 einschließlich BUZ2013C Leibrentenversicherung mit aufgeschobener monatlicher Rentenzahlung und Rentengarantiezeit. Mit Investmentanlage im Garantiefonds und in einem weiteren ausgewählten Fonds bzw. Fondsdepot während der Aufschubdauer. Die Zulagen werden mit künftigen Beiträgen verrechnet. Bei Erleben des beantragten Rentenbeginns ist garantiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge und Sonderzahlungen zur Verrentung zur Verfügung stehen. Der angegebene Beitrag ist Ihr persönlicher Höchstbeitrag für Ihre Altersvorsorge.						Die freie Investmentanlage erfolgt im NÜRNBERGER Depot Wachstum zu 10 % im DWS Top Asien 20 % im Threadneedle American C1 USD 10 % im JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund A USD 30 % im M&G Global Basics Fund A 30 % im Henderson Gartmore Continental European Fund R EUR Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI <small>Wird ein Fonds geschlossen oder nicht mehr angeboten, ändert sich die Depotzusammensetzung. Beachten Sie bitte auch die "Informationen zur Fondsgebundenen Rentenversicherung"!</small>			
Überschussverwendung		vor Rentenbeginn:		siehe "Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag"							
Rentenform:		teildynamische Bonusrente (konventionelle Kapitalanlage)									
Sonstige Vereinbarungen											
Depot Nr. 104001 / Kein NÜRNBERGER Plus / Verrechnungsmodell / Beitrag hat Vorrang											
Voraussetzungen (Der Antrag gilt nur, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind).											
Bezugsberechtigung für alle Versicherungsleistungen solange die versicherte Person lebt Bei Tod der versicherten Person (siehe "Wichtige Hinweise zum Antrag, Abs. 5")					NÜRNBERGER Plus (Dynamik): Siehe Erläuterungen auf den Hinweisseiten! Der Beitrag erhöht sich jährlich um 5 %, mindestens jedoch entsprechend der Steigerung des Höchstbeitrags in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten. (Bei Zusatztarif RR sind Erhöhungen ausgeschlossen) <input type="checkbox"/> Der Beitrag erhöht sich jährlich um _____ % <input checked="" type="checkbox"/> Erhöhungen des laufenden Beitrags finden nicht statt.						
Zertifizierungsstelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Postfach 12 53, 53002 Bonn "Der Altersvorsorgeantrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind." Bitte beachten Sie die Information zur Beantragung der Zulagenförderung auf den Hinweisseiten.					Rebalancing ist vereinbart für die beantragte Versicherung, sofern das gewählte Fondsdepot aus mindestens 2 Einzelfonds besteht. (siehe auch "Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag") <input type="checkbox"/> Rebalancing ist nicht gewünscht.						
Life-Cycle-Modell ist vereinbart für die beantragte Versicherung, sofern der gewählte Fonds bzw. das gewählte Fondsdepot einen Aktienfondsanteil von mindestens 80 % hat und die Wertsicherung nicht vereinbart ist. (siehe auch "Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag") <input type="checkbox"/> Das Life-Cycle-Modell ist nicht gewünscht. <input type="checkbox"/> Wertsicherung in Höhe von _____ % (siehe auch "Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag")											



**Zahlweg: Lastschrift****SEPA-Lastschriftmandat 1)****Konzerngesellschaft**

- NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
 NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG
 NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
 NÜRNBERGER Krankenversicherung AG

Gläubiger-Identifikations-Nr.

DE96ZZZ0000022103
 DE39ZZZ0000044954
 DE26ZZZ0000022102
 DE14ZZZ0000057335

Ich ermächtige die oben genannte Konzerngesellschaft, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Konzerngesellschaft auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Ich bin damit einverstanden, dass mir der SEPA-Lastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vorab angekündigt wird.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Art der Zahlung: Wiederkehrende Lastschrift Einmallschrift

IBAN BLZ* Kontonummer (Unterkonto nicht vergessen)*

Geldinstitut

BIC 2)

1) Bis 31.01.2014 auch gültig, wenn nur die mit * gekennzeichneten Felder ausgefüllt werden.
 2) Sofern zur Hand

Wichtig: Das Mandat ist nur mit Datum und Unterschrift gültig!

Datum* Unterschrift des Kontoinhabers*

X**Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen.**

Als Unternehmen der Lebensversicherung, Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung benötigt die jeweils vertragsführende Gesellschaft, die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, die NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG, die NÜRNBERGER Krankenversicherung AG bzw. die NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG - nachfolgend NÜRNBERGER genannt - Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der NÜRNBERGER unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der NÜRNBERGER.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der NÜRNBERGER

Die NÜRNBERGER verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die NÜRNBERGER führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Gesellschaft der NÜRNBERGER oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.nuernberger.de/datenschutz eingesehen oder bei NÜRNBERGER, 90334 Nürnberg, Telefon 0911 531-5, info@nuernberger.de angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der NÜRNBERGER insoweit von ihrer Schweigepflicht.

2. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die NÜRNBERGER Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die NÜRNBERGER Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die NÜRNBERGER aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die NÜRNBERGER das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten - soweit erforderlich - an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der NÜRNBERGER insoweit von ihrer Schweigepflicht.

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am

NFR2777S, Beitrag 175,00 EUR, Endalter 67 Jahre, Rentenbeginn 01.10.2054

**4. Abfrage bei Auskunfteien**

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken, der Prüfung der Leistungspflicht und der Vertragsverwaltung können auch Daten zur Bonität oder aus Scoringverfahren erforderlich sein. Die NÜRNBERGER benötigt hierzu Ihre Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER bei Vertragsabschluss, im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie bei Zahlungsverzug Informationen über mein allgemeines Zahlungsverhalten von einer Auskunftei (z. B. Bürgel, Infoscore, Creditreform) einholt und nutzt. Ebenso willige ich ein, dass zum gleichen Zweck von der INFORMA oder ggf. weiteren vergleichbaren Unternehmen eine in einem Scorewert zusammengefasste Einschätzung meiner Zahlungsfähigkeit, die auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren (beruhend auf Erfahrungswerten) erzeugt wird, eingeholt und genutzt wird. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

5. Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist Ihre gegenüber dem Anbieter (der NÜRNBERGER) abzugebende Einwilligungserklärung in die Datenübermittlung nach § 10a Absatz 5 Satz 1 EStG; ggf. auch die Einwilligung Ihres Ehegatten. Dabei gilt § 10 Absatz 2a Satz 1- 3 entsprechend.

Ohne Ihre Einwilligung (z.B. wenn Sie Ihre Einwilligung nach § 10 Absatz 2a Satz 2-3 EStG widerrufen) und Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer ist eine steuerliche Berücksichtigung Ihrer Beiträge nicht möglich.

Ich willige ein, dass die NÜRNBERGER meine geleisteten Beiträge unter Verwendung meiner Steueridentifikationsnummer den Finanzbehörden mittels Datensatz übermittelt. Insoweit entbinde ich die für die NÜRNBERGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Unterschrift des Antragstellers und der (haupt)versicherten Person(en)

Bevor Sie dieses Antragsformular unterschreiben, lesen Sie bitte auf den Folgeseiten die "Wichtigen Erklärungen des Antragstellers", die "Wichtigen Hinweise zum Antrag" und die "Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag". Ihre Unterschrift gilt für alle vorstehend gesondert hervorgehobenen datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen. Sämtliche Erklärungen sind wichtiger Bestandteil des Vertrags. Mit Ihrer Unterschrift machen Sie diese Erklärungen zum Inhalt Ihres Antrags/Ihrer Anträge.

Es besteht ggf. vorläufiger Versicherungsschutz gemäß der "Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz".

Ihre Unterschrift gilt für alle hier beantragten Verträge!

Ort _____ Datum _____

Unterschrift (Vor- und Zuname) des Antragstellers/Zeichnungsberechtigten

X

Unterschrift (Vor- und Zuname) der (haupt)versicherten Person(en) (VP) - wenn nicht Antragsteller - der gesetzlichen Vertreter, falls minderjährig und der gesetzlich vertretenen Person (bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres)

X**Verbraucherinformationen**

Bevor Sie den Erhalt der Verbraucherinformationen bestätigen, lesen Sie bitte die "Information zur Antragstellung" auf den Folgeseiten.

Die Verbraucherinformationen habe ich (in Papierform oder/und in elektronischer Form wie z. B. gebrannte CD, USB-Stick) vollständig erhalten und bin mit der Aushändigung in dieser Form einverstanden.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift (Vor- und Zuname) des Antragstellers/Zeichnungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters, falls Antragsteller minderjährig

X**Verbraucherinformationen**

Ich habe dem Antragsteller bzw. dessen gesetzlichen Vertreter(n) die Verbraucherinformationen in folgender Form zur Verfügung gestellt:

Papier Datenträger (z. B. gebrannte CD, USB-Stick) E-Mail _____

Raum für Notizen des Vermittlers

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird hiermit bestätigt. Ich bescheinige ferner, dass nach Prüfung der Angaben die Unterschriften im Antrag eigenhändig geleistet wurden und versichere, dass mir keine den schriftlichen Antragsklärungen widersprechenden Umstände bekannt sind.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift des Vermittlers

X

Für evtl. Rückfragen zum Antrag, E-Mail, Faxnummer, Telefonnummer

Folgende Formulare sind bei diesem Antrag nötig:

GN056 Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

LV-Antrag von Antragsteller

geb. am

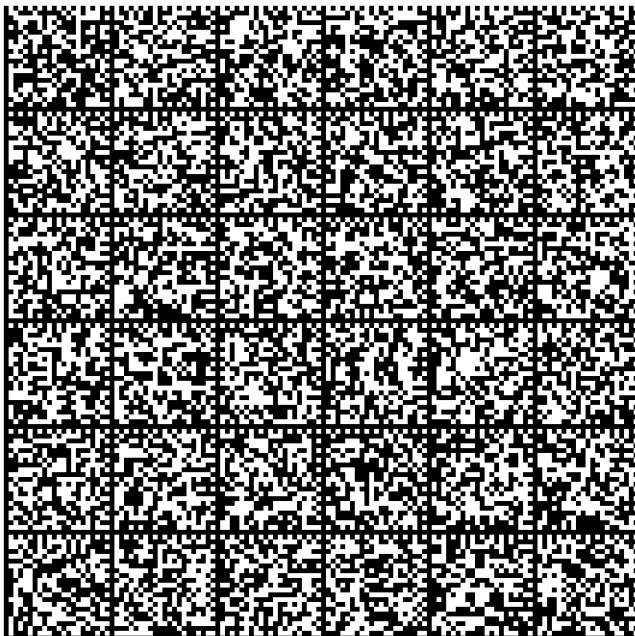
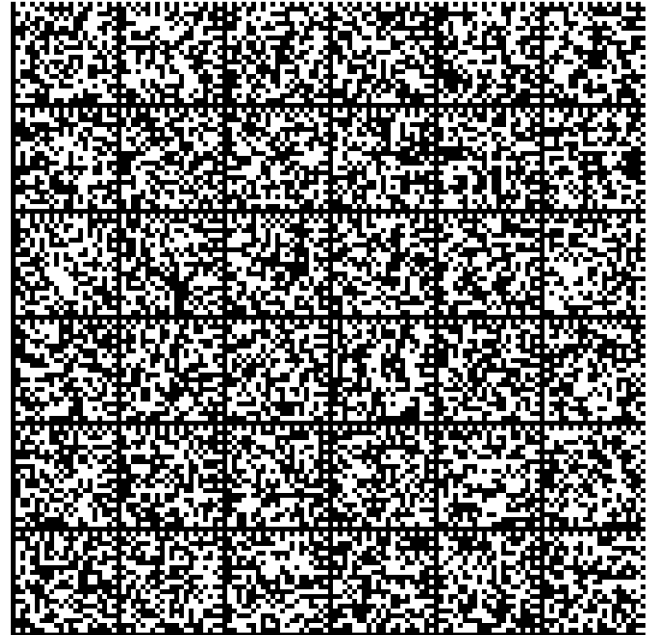
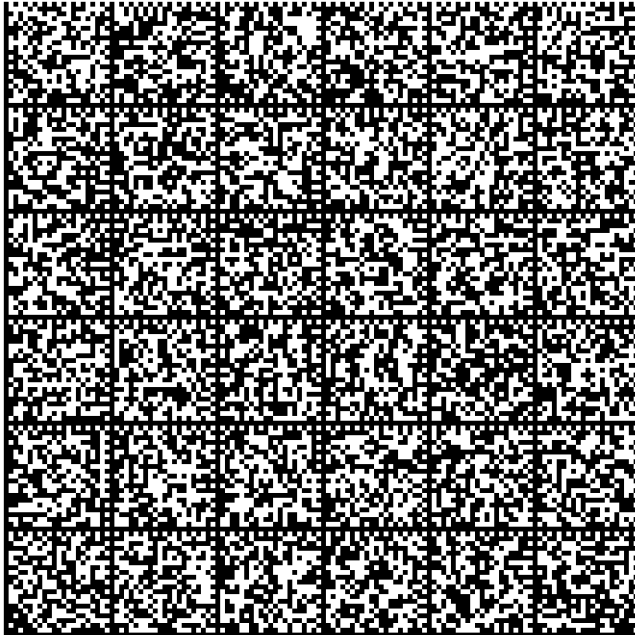
NFR2777S, Beitrag 175,00 EUR, Endalter 67 Jahre, Rentenbeginn 01.10.2054



Antrag Rentenversicherung zur kapitalgedeckten Altersvorsorge gemäß Altersvermögensgesetz

bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Der folgende Barcode enthält die Daten zu Ihrem Antrag in maschinenlesbarer Form. Weitere Daten sind nicht enthalten. Diese Barcodes werden verwendet, um Ihre Daten schneller und fehlerfrei bearbeiten zu können.



Portions Copyright © RKD Software 1999-2005. All Rights Reserved.

LV-Antrag von Antragsteller geb. am
NFR2777S, Beitrag 175,00 EUR, Endalter 67 Jahre, Rentenbeginn 01.10.2054



Dauerantrag auf Altersvorsorgezulage

Bitte dem Aufnahmeantrag beifügen

A Art der Zulageberechtigung

Ich bin im Jahr der Antragstellung **unmittelbar** zulagenberechtigt.⁽²⁾

Abweichend hiervon bin ich im Jahr der Antragstellung **mittelbar** zulagenberechtigt.⁽³⁾
 (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten in Block C aus.)

B Angaben des/der Antragsteller(s)/in

Zuständiges Finanzamt ⁽⁴⁾												
Steuernummer (ohne Schrägstriche) ⁽⁴⁾												
Identifikationsnummer ⁽⁴⁾												
Sozialversicherungsnummer/ ⁽⁵⁾ Zulagennummer												
Geschlecht <input checked="" type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich												
Staatsangehörigkeit deutsch												
Titel (z. B. Dr., Prof.)												
Baroness, Baron, Gräfin)												
der, da, de, del)												

C Ehegatte / Ehegattin

Identifikationsnummer ⁽⁴⁾												
Sozialversicherungsnummer/ ⁽⁵⁾ Zulagennummer												
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich												
Staatsangehörigkeit												
Titel (z. B. Dr., Prof.)												
Vorname												
Namenszusatz (z. B. Baroness, Baron, Gräfin)												
Vorsatzwort (z. B. von, auf der, da, de, del)												
Nachname												
Geburtsort (ohne PLZ)												
Geburtsname												
Geburtsdatum												

D Die Zulage soll dem beantragten Vertrag zugeordnet werden.⁽⁶⁾

E Angaben für das Beitragsjahr, wenn Sie unmittelbar zulagenberechtigt sind ⁽²⁾

Ich war im gesamten Kalenderjahr ausschließlich Empfänger von
 - Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz
 - Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, das eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
 - Einnahmen als versicherungsfrei Beschäftigter, dessen Versorgungsrecht eine den Beamten gleichgestellte Versorgung gewährleistet
 - Einnahmen als beurlaubter Beamter mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung
 - Einnahmen als Minister, Senator, Parlamentarischer Staatssekretär
 - Versorgungsbezüge wegen Dienstunfähigkeit
 und hatte daneben **keine** rentenversicherungspflichtigen Einnahmen.

ja, in diesem Fall müssen Sie Ihrem Dienstherrn oder der die Versorgung anordnenden Stelle eine **Einwilligungserklärung** zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die ZfA erteilt haben. Weitere Angaben im Feldbereich E sind nicht erforderlich.

Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG (Anzeigepflicht)

Mir ist bekannt, dass die nachfolgende Belehrung für alle beantragten Versicherungen und Zusatzversicherungen der Sparten Lebens-, Berufsunfähigkeits- und Unfallversicherung gilt.

Mir ist bekannt, dass bis zur Abgabe meiner Vertragserklärung alle mir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt ist, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben sind. Sollte ich nach meiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt werden, bin ich insoweit zur Anzeige verpflichtet. Ich weiß, dass die Gesellschaft bei unzutreffenden oder unvollständigen Angaben je nach Verschuldensgrad vom Vertrag zurücktreten, ihn anfechten, kündigen oder ändern und ggf. Leistungen (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) verweigern kann.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletze ich die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn ich nachweise, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die Gesellschaft kein Rücktrittsrecht, wenn sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die Gesellschaft den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleibt sie dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn ich nachweise, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn ich die Anzeigepflicht arglistig verletzt habe.

Bei einem Rücktritt steht der Gesellschaft der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Ich habe dann Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswerts.

2. Kündigung

Kann die Gesellschaft nicht vom Vertrag zurücktreten, weil ich die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt habe, kann die Gesellschaft den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern dies bedingungsgemäß oder gesetzlich vorgesehen ist und die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Wurde die Anzeigepflicht in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung schuldlos verletzt, verzichtet die Gesellschaft bedingungsgemäß auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts.

3. Vertragsänderung

Kann die Gesellschaft nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft rückwirkend Vertragsbestandteil.

Habe ich die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der Gesellschaft erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann bei einem bereits eingetretenen Versicherungsfall zum Ausschluss des Versicherungsschutzes und damit der Leistungspflicht führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die Gesellschaft die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann ich den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werde ich in einer gesonderten Mitteilung hingewiesen.

Wurde die Anzeigepflicht in der Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherung schuldlos verletzt, verzichtet die Gesellschaft bedingungsgemäß auf die Ausübung ihres Rechts auf Vertragsänderung.

4. Ausübung der Rechte der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann ihre Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung dieser Rechte sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Zur Begründung kann die Gesellschaft nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die eben genannte Frist nicht verstrichen ist.

Die Gesellschaft kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn ich die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt habe.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lasse ich mich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte der Gesellschaft, die Kenntnis und Arglist meines Stellvertreters als auch meine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Ich kann mich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder meinem Stellvertreter noch mir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesen Antrag oder in andere Schriftstücke geschrieben haben, auf Richtigkeit und Vollständigkeit.



Dienstleisterliste

Die Dienstleisterliste schafft für Sie als Kunde Transparenz. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Daten an alle Dienstleister weitergegeben werden.

I. Überblick über die Verarbeitung von personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten, z. B. Gesundheitsdaten in der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG NÜRNBERGER Pensionsfonds AG NÜRNBERGER Pensionskasse AG NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	NÜRNBERGER SofortService AG Almeda GmbH	Leistungsbearbeitung Telefon- und Servicedienstleistungen, Assistancedienstleistungen
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG GARANTA Versicherungs-AG	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.	NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH sowie deren Dienstleister	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung

II. Ergänzend bestehen folgende Dienstleistungsverhältnisse, bei denen die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist:

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft	Revision, Rechtsabteilung
	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	IT-Dienstleistung, Rechnungswesen, Vertrieb
	NÜRNBERGER CommunicationCenter (NCC) GmbH	Telefon- und Servicedienstleistungen
	GDV Dienstleistungsgesellschaft	Datenübermittlungen an Vermittler und Dienstleister

III. Diese in Kategorien zusammengefassten Dienstleister nehmen keine Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrages vor. Hierunter fallen auch Dienstleister, die nicht dauerhaft tätig sind.

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittlung	Adressverifikation
	Assisteure	Assistancedienstleistungen
	Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
	Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
	Gutachter	Anspruchsprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	Marktforschung	Marktforschung
	Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
	Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung

IV. An gemeinsamer Datensammlung für Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Vertragsart) teilnehmende Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherungsgruppe

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft	NÜRNBERGER Versicherungs- und Bauspar-Vermittlungs-GmbH
NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	GARANTA Versicherungs-AG
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	FÜRST FUGGER Privatbank KG
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG	NÜRNBERGER SofortService AG
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG	NÜRNBERGER CommunicationCenter (NCC) GmbH
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG	NÜRNBERGER Investment Services GmbH
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG	NÜRNBERGER Pensionskasse AG
NÜRNBERGER Beratungs- und Betreuungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung und Personaldienstleistungen mbH	NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.

V. Hinweis

Das Bundesdatenschutzgesetz sieht neben dem Auskunftsrecht des Betroffenen auch gegebenenfalls Ansprüche auf Berichten, Löschen und Sperren vor. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und dessen Umsetzung in der NÜRNBERGER erhalten Sie unter <http://www.nuernberger.de/datenschutz>. Dort finden Sie unter „Umgang mit Kundendaten“ immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

Sie sind nach dem Bundesdatenschutzgesetz berechtigt, dem Verarbeiten bzw. Nutzen Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch unter 0911 531-5 oder per E-Mail an info@nuernberger.de zu widersprechen.

Wichtige Erklärungen des Antragstellers

1. Annahmefrist

Vorbehaltlich meines Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, meinen Antrag bis zum Ablauf von 6 Wochen anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

2. Widerrufsrecht

Mein Vertrag gilt nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz auf der Grundlage des Versicherungsscheins und der für meinen Vertrag maßgeblichen Verbraucherinformationen (z. B. Versicherungsbedingungen) als abgeschlossen, wenn ich nicht innerhalb von 30 Tagen nach Überlassung dieser Unterlagen sowie nach Zugang der gesetzlich vorgesehenen Widerrufsbelehrung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufe. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit meines Widerrufs ist dessen Absenddatum.

3. Zweitschrift des Antrags

Nach Unterzeichnung des Antragsformulars kann ich die Aushändigung einer Zweitschrift des Versicherungsantrags an mich verlangen.

4. Beitragszahlung

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, ist der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit mir vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag an die Gesellschaft zu zahlen.

5. Beginn des Versicherungsschutzes

Ich stimme mit meiner Unterschrift zu, dass der Versicherungsschutz gegebenenfalls bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Fall bin ich damit einverstanden, dass bei einem Widerruf die Beiträge, die auf die Zeit vor Ablauf der Widerrufsfrist entfallen, von der Gesellschaft einbehalten werden können.

6. Besonderheiten der steuerlichen und staatlichen Förderung

Mir sind die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug bekannt. Insbesondere muss meine schriftliche „Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)“ bis spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr, in dem die Beiträge geleistet worden sind) folgt, meinem Anbieter (der NÜRNBERGER) vorliegen. Meine Einwilligung gilt dann auch für die folgenden Beitragsjahre, sofern ich sie nicht vor Beginn des Beitragsjahres gegenüber meinem Anbieter schriftlich widerrufe. Der Widerruf muss meinem Anbieter vor Beginn des Beitragsjahres vorliegen, für das meine Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll. Mir ist ferner bekannt, dass Voraussetzung für den Zulagenanspruch für den Personenkreis gem. § 10a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1–5 EStG (u. a. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) die gegenüber der jeweiligen zuständigen Stelle abzugebende Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung der für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags und der Zulagenrelevanten Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund ist. Die Einwilligungserklärung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind) folgt, der jeweils zuständigen Stelle vorliegen und richtet sich nach der Form des Formulars der jeweiligen zuständigen Stelle. Bei einem Dienststellenwechsel ist sie erneut fristgerecht abzugeben. Die Einwilligungserklärung kann vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen werden.

7. (Dauer-)Zulageantrag

Mir ist bekannt, dass mein Anbieter (die NÜRNBERGER) meine Zulagen nur dann beantragen kann, wenn ich ihm den vollständig ausgefüllten (Dauer-)Zulageantrag inklusive Vollmacht (und ggf. Kinderergänzungsbögen) rechtzeitig sende.

Wichtige Hinweise zum Antrag

1. Geltendes Recht

Der beantragte Vertrag unterliegt deutschem Recht.

2. Versicherungsbedingungen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen sind Bestandteil der Verbraucherinformationen.

Beim sogenannten Invitativmodell (siehe „Information zur Antragstellung“) erhalten Sie die Versicherungsbedingungen zusammen mit den weiteren Verbraucherinformationen mit dem an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags der NÜRNBERGER. Auf Wunsch werden Ihnen die Versicherungsbedingungen auch schon vorher ausgehändigt.

Es gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz“.

3. Nebenabreden

Zusatzabsprachen zum Versicherungsvertrag, die nicht im Antragsformular festgehalten sind, können nur mit der Generaldirektion der Gesellschaft getroffen werden. Vermittler oder Angestellte der Gesellschaft dürfen im Zusammenhang mit Zusatzabsprachen Erklärungen des Antragstellers nur an die Generaldirektion weiterleiten und keine Zusagen abgeben. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere sind Versicherungsagenten oder Versicherungsmakler nicht berechtigt, ihrerseits vom Antragsteller irgendwelche Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

4. Verrechnung anfallender Gebühren

Im Rahmen des Versicherungsvertrags werden anfallende Gebühren der Gesellschaft mit gutzuschreibenden Überschussanteilen verrechnet bzw. an fälligen Versicherungsleistungen gekürzt.

5. Schädliche Verwendung im Todesfall

Eine zulagen- bzw. steuerschädliche Verwendung eines in der Versicherung angesammelten Altersvorsorgevermögens liegt nur dann nicht vor, wenn der Ehegatte als **Bezugsberechtigter** für alle Versicherungsleistungen bei Tod der versicherten Person bestimmt ist. Voraussetzung ist, dass das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person die Ehegatten die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 EStG (unbeschränkte Steuerpflicht beider Ehegatten und kein dauerndes Getrenntleben) erfüllt haben. Beachten Sie dazu auch § 93 EStG (Artikel 6 AVmG) und § 1 AltZertG.

Es ist deshalb vereinbart, dass im Erbensfall der Versicherungsnehmer und im Todesfall der Ehegatte der versicherten Person, mit der sie bei ihrem Ableben verheiratet war, für alle Versicherungsleistungen bezugsberechtigt ist.

6. Wer ist Nichtraucher/Raucher?

Nichtraucher ist, wer in den vergangenen 12 Monaten vor Antragstellung Nikotin weder durch den Genuss von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Pfeifen, Kautabak, Schnupftabak, noch in anderer Form aktiv zu sich genommen hat, gleichgültig in welcher Menge. Raucher ist, wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

7. Krisengebiete

Krisengebiete sind Länder und Regionen, für die eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Informationen hierzu finden Sie in der Rubrik „Reise und Sicherheit“ unter www.auswaertiges-amt.de.

8. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn.

9. Versicherungsombudsmann

Unsere Unternehmen sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie per

Telefon: 0800 369600 (kostenfrei)*, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)*

*Verbindungen zu 0800er-Nummern werden nicht von allen Telefondienst- oder Netzanbietern ermöglicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren persönlichen Anbieter.

Post: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

Aufsichtsrat: Hans-Peter Schmidt (Vorsitzender),
Vorstand: Walter Bockschecker, Henning von der Forst, Dr. Wolf-Rüdiger Knocke,
Dr. Martin Pöll, Dr. Hans-Joachim Rauscher, Dr. Armin Zitzmann

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 9342
Deutsche Bank AG Nürnberg (BLZ 760 700 12) 00627893 00

Anschrift der Generaldirektion: Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
Telefon 0911 531 - 5, Fax - 3206

info@nuemberger.de
www.nuemberger.de

Hinweise und Erläuterungen zum Versicherungsvertrag

1. Tarifübersicht

NR2707 NÜRNBERGER ZulagenRente

Leibrentenversicherung mit aufgeschobener monatlicher Rentenzahlung und Rentengarantiezeit.

Bei Erleben des beantragten Rentenbeginns ist garantiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen (ohne Beitragsteile einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) zur Verrentung zur Verfügung stehen.

NFR2777S NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant

Leibrentenversicherung mit aufgeschobener monatlicher Rentenzahlung und Rentengarantiezeit. Die Investmentanlage während der Aufschubdauer erfolgt im von Ihnen gewählten Garantiefonds und in einem weiteren frei wählbaren Fonds bzw. Depot aus der Angebotspalette der NÜRNBERGER.

Bei Erleben des beantragten Rentenbeginns ist garantiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen (ohne Beitragsteile einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) zur Verrentung zur Verfügung stehen.

NFR2707 NÜRNBERGER Fondsgebundene ZulagenRente

Leibrentenversicherung mit aufgeschobener monatlicher Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und Investmentanlage während der Aufschubdauer.

Bei Erleben des beantragten Rentenbeginns ist garantiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen (ohne Beitragsteile einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) zur Verrentung zur Verfügung stehen.

NFR2707S NÜRNBERGER Fondsgebundene ZulagenRente Doppel-Invest

Rentengarantiezeit. Die Investmentanlage während der Aufschubdauer erfolgt im von Ihnen gewählten Garantiefonds und in einem weiteren frei wählbaren Fonds bzw. Depot aus der Angebotspalette der NÜRNBERGER.

Bei Erleben des beantragten Rentenbeginns ist garantiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen (ohne Beitragsteile einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) zur Verrentung zur Verfügung stehen.

NFRP2707S NÜRNBERGER Vorteils-ZulagenRente Doppel-Invest

Leibrentenversicherung mit aufgeschobener monatlicher Rentenzahlung. Bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit im Rentenbezug besteht die Möglichkeit, eine Erhöhung der Altersrente zu beantragen (Pflegeoption).

Die Investmentanlage während der Aufschubdauer erfolgt im von Ihnen gewählten Garantiefonds und in einem weiteren frei wählbaren Fonds bzw. Depot aus der Angebotspalette der NÜRNBERGER.

Bei Erleben des beantragten Rentenbeginns ist garantiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge, Sonderzahlungen und Zulagen (ohne Beitragsteile einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) zur Verrentung zur Verfügung stehen.

Zusatztarife

Comfort-Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ2013C

RR Rente

Für die **Berufsunfähigkeitszusatzversicherung nach Tarif RR der BUZ2013C ist eine 3-jährige Wartezeit** – vom Versicherungsbeginn an gerechnet – **vereinbart**, sofern anstatt der „Erklärungen der versicherten Person“ und die „Angaben zum Gesundheitszustand“ **lediglich die vereinfachten Fragen „Angaben der versicherten Person“ beantwortet wurden**.

Wird die versicherte Person während der Wartezeit berufsunfähig, werden die gezahlten Beiträge abzüglich bereits gutgeschriebener Leistungen aus der Überschussbeteiligung zurückerstattet und die Zusatzversicherung erlischt.

Falls die versicherte Person durch einen Unfall während der Wartezeit berufsunfähig wird und keine bedingungsgemäßen Ausschlüsse vorliegen, wird abweichend zu obiger Festsetzung während der Wartezeit die volle Versicherungsleistung erbracht.

Der Beitragsanteil für Tarif RR darf höchstens 15 % des Gesamtbeitrags betragen.

Besondere Vorteile der BUZ2013C

– Verzicht auf abstrakte Verweisbarkeit.

Die versicherte Person gilt auch dann noch als berufsunfähig, wenn sie eine andere als die bisherige Tätigkeit ausüben kann, aber nicht konkret ausübt.

Beim Zusatztarif RR der BUZ2013C ist die im Antrag vereinbarte Dauer mit der Beitragszahlungsdauer identisch.

2. Verwendung der Zulagen

Zulagenmodell

Die Zulagen werden als Sonderzahlung zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Bei Erleben des beantragten Rentenbeginns ist garantiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung), Sonderzahlungen und Zulagen zur Verrentung zur Verfügung stehen. Der angegebene Beitrag ist Ihr Altersvorsorgebeitrag.

Verrechnungsmodell

Die Zulagen werden mit künftigen Beiträgen verrechnet. Bei Erleben des beantragten Rentenbeginns ist garantiert, dass mindestens die eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) und Sonderzahlungen zur Verrentung zur Verfügung stehen. Der angegebene Beitrag ist Ihr persönlicher Höchstbeitrag für Ihre Altersvorsorge.

3. Erläuterung zum zulässigen Endalter

Rentenzahlungen dürfen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres und müssen spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltende Rechtslage) erbracht werden.

4. Planmäßige Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistungen (NÜRNBERGER Plus)
Sie haben bei beitragspflichtigen Versicherungen folgende Möglichkeiten für planmäßige Erhöhungen:

- Der laufende Beitrag erhöht sich jährlich um 5 %, mindestens jedoch im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten.
- Der Beitrag erhöht sich jährlich nach einem festen Prozentsatz (3 - 20 %).
- Es besteht auch die Möglichkeit, das Recht auf planmäßige Erhöhungen auszuschließen.

Die Erhöhungen finden stets zu Beginn eines Versicherungsjahres statt.

Die Erhöhungen erfolgen nach dem Tarif der Grundversicherung. Bei Änderung der Rechnungsgrundlagen können die Erhöhungen nach den Rechnungsgrundlagen der dann zum Verkauf offenen Tarife durchgeführt werden.

Eine Erhöhung einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung findet nicht statt.

Die auf RR entfallenden Beiträge werden zur Erhöhung der Hauptversicherung verwendet.

Es gelten die jeweiligen „Besonderen Bedingungen für NÜRNBERGER Plus“.

5. Erläuterung der Überschussanteile vor Rentenbeginn

NÜRNBERGER ZulagenRente: Vor Rentenbeginn sind als Überschussverwendungsart Invest-Bonus oder verzinsliche Ansammlung möglich. Invest-Bonus bedeutet, dass die Überschüsse in einem Investmentfondsdepot bzw. Investmentfonds angelegt werden.

NÜRNBERGER Fondsgebundene ZulagenRenten: Die vor Rentenbeginn anfallenden Überschussanteile werden in Anteileneinheiten umgewandelt und erhöhen damit den Wert der Versicherung.

Tarif RR der BUZ2013C: Für eine evtl. eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist als Überschussverwendung Bonusrente oder verzinsliche Ansammlung zulässig. Die Bonusrente erhöht im Leistungsfall die monatliche Berufsunfähigkeitsrente.

Bei der NÜRNBERGER ZulagenRente kann alternativ auch Invest-Bonus gewählt werden, sofern als Überschussverwendung der Hauptversicherung ebenfalls Invest-Bonus vereinbart ist.

6. Rentenform der Hauptversicherung

Für die Zeit nach Rentenbeginn kann die Rentenform durch die Art der Kapitalanlage frei gewählt werden. Wird eine konventionelle Kapitalanlage gewünscht, entstehen während der Rentenbezugszeit Überschüsse, die auf 2 verschiedene Weisen die bei Rentenbeginn garantierte Rente erhöhen können:

Es kann entweder die von Jahr zu Jahr steigende dynamische Überschussrente oder die teildynamische Bonusrente gewählt werden.

Bei der teildynamischen Bonusrente ergibt sich zum Rentenbeginn ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der dynamischen Überschussrente.

Der alljährliche Steigerungsprozentsatz ist bei der teildynamischen Bonusrente niedriger als bei der dynamischen Überschussrente.

Die Höhe der Überschüsse hängt von der künftigen Entwicklung der Kapitalerträge und der durchschnittlichen Lebenserwartung ab und kann nicht garantiert werden. Bei der dynamischen Überschussrente ist die jeweils erreichte Rentenhöhe festgeschrieben, bei einer ungünstigen Entwicklung der Überschüsse könnten jedoch evtl. keine Rentensteigerungen mehr stattfinden. Die teildynamische Bonusrente kann während der Rentenbezugszeit auch sinken bzw. ganz entfallen.

Wird anstelle der konventionellen Kapitalanlage im Rentenbezug eine investorientierte Kapitalanlage gewünscht (nicht möglich bei der NÜRNBERGER ZulagenRente und der NÜRNBERGER Vorteils-ZulagenRente Doppel-Invest), bietet die investorientierte Rente hohe Ertragschancen und somit die Möglichkeit einer hohen Rentenzahlung.

Bei Rentenbeginn wird mit dem dann gültigen Tarif und den dann gültigen Rechnungsgrundlagen eine garantierte Mindestrente (Garantierente) festgelegt, die jedoch niedriger ist als bei den konventionellen Kapitalanlageformen. Neben der Garantierente wird bei dem derzeit gültigen Umstellungstarif ab Rentenbeginn eine Gewinnrente gezahlt. Die Entwicklung der Gewinnrente ist hauptsächlich von den Kapitalmärkten abhängig und kann daher steigen oder fallen. Bei schlechter Entwicklung der Kapitalmärkte kann die Gewinnrente auch ganz entfallen. Die Gewinnrente ist immer für ein Jahr gleichbleibend und kann pro Jahr maximal um 6 % der Anfangsrente fallen.

Die Anfangsrente setzt sich aus der Garantierente und der Gewinnrente des 1. Rentenbezugsjahres zusammen.

Bereits bei Vertragsabschluss sichern wir Ihnen zu, dass die Garantierente des Umstellungstarifs nicht unter den Betrag sinken kann, der mit dem Rentenfaktor auf Investmentbasis ermittelt wurde.

Verbindliche Angaben über die Höhe der möglichen Gesamrenten im Rentenbezug sind nicht möglich.

7. Teilauszahlung

Bei Beginn der Rentenzahlung können Sie verlangen, dass einmalig Kapital in Höhe von maximal 30 % des vorhandenen Kapitals ausbezahlt wird. Durch eine Kapitalauszahlung verringern sich die Rentenleistungen.

Information zur Antragstellung

Für die weitere Bearbeitung Ihres Antrags ist es wichtig, ob Sie die Verbraucherinformationen gemäß der Informationspflichten nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vollständig erhalten haben.

Diese Verbraucherinformationen umfassen:

Produktinformationsblatt

- Produktinformationsblatt nach § 4 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Vertragspezifische Informationen

- Allgemeine Vertragsdaten
- Garantierte Todesfalleistungen*
- Garantiewerte*
- Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG*
- Modellrechnung gemäß § 154 VVG*

Allgemeine und zusätzliche Informationen

- Allgemeine Informationen nach § 1 VVG-InfoV
- Zusätzliche Informationen nach § 2 VVG-InfoV

Vertragsbedingungen

- Die jeweiligen Vertragsbedingungen
- Besondere Vertragsvereinbarungen sowie Klauseln*
- Zusätzliche Vereinbarungen und Erklärungen*
- Informationen zu den Investmentfonds*
- Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen*
- Steuerrechtliche Hinweise
- Allgemeine Hinweise.

* Sofern diese Gegenstand des von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrages sind.

Antragsmodell

Wenn Sie die Verbraucherinformationen vollständig erhalten haben und dies im Antragsformular bestätigen, stellen Sie einen Antrag auf den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz. Die NÜRNBERGER kann Ihren Antrag in diesem Fall sofort annehmen, sofern keine medizinischen, technischen oder anderen Gründe entgegenstehen.

Invitativmodell

Kann die NÜRNBERGER Ihren Antrag aus eben genannten Gründen nur zu geänderten Bedingungen annehmen, erhalten Sie von der NÜRNBERGER einen an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags mit den erforderlichen Änderungen und den dazugehörigen vollständigen Verbraucherinformationen.

Sollten Ihnen die Verbraucherinformationen vor der Antragstellung nicht vollständig vorliegen, handelt es sich - sofern Sie nicht gesondert auf einzelne noch fehlende Unterlagen ausdrücklich verzichten - nicht um einen Antrag, sondern um eine Aufforderung an die NÜRNBERGER zur Vorlage eines an Sie gerichteten Antrags. Der Versicherungsschein kann in diesem Fall nicht sofort ausgestellt werden.

Sie erhalten den gewünschten, an Sie gerichteten Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags, sofern keine medizinischen, technischen oder anderen Gründe entgegenstehen. Dieser Antrag enthält die vollständigen Verbraucherinformationen.

Dem an Sie gerichteten Antrag liegt eine sogenannte Annahmeerklärung bei. Sind Sie mit dem Antrag einverstanden, nehmen Sie diesen an, indem Sie die Annahme-erklärung unterschrieben zurück an die NÜRNBERGER senden. Sie erhalten erst dann den Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie haben nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Diese Frist beginnt unabhängig von den eben genannten Verfahrensweisen am Tag nach dem Zugang des Versicherungsscheins, der vollständigen Verbraucherinformationen sowie der Belehrung über das Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen.

Informationen zur Investmentanlage

Die für Ihre Investmentanlage möglichen Investmentfonds(depots) bzw. Einzelfonds können Sie u. a. der NÜRNBERGER Beratungstechnologie entnehmen. Hier finden Sie – insbesondere im Angebotsausdruck und den dazugehörigen Informationsseiten sowie den Verbraucherinformationen – auch ausführliche Informationen zu diesen Investmentanlagen.

Wird ein Fonds geschlossen oder nicht mehr angeboten, ändert sich die Depotzusammensetzung.

Bitte beachten Sie:

Die für den Wertverlauf der NÜRNBERGER Fondsgebundenen ZulagenRenten maßgeblichen Vermögenswerte bzw. die Werte des Invest-Bonus unterliegen kapitalmarktbedingten Schwankungen. Deshalb hängt die Höhe der Ablaufleistung von der Wertentwicklung des jeweiligen Fondsdepots bzw. Investmentfonds ab.

Die NÜRNBERGER verpflichtet sich jedoch, eine Mindestrente zu zahlen, die sich aus dem zum Ende der Aufschubdauer vorhandenen Mindestdeckungskapital (= mindestens die für die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge sowie ggf. Zulagen bzw. Sonderzahlungen) errechnet.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die Schwankungsbreite der Fondsergebnisse umso geringer ist, je länger die Laufzeit bzw. Aufschubdauer des Vertrags gewählt wird.

Die kapitalmarktbedingten Schwankungen sind bei aktienorientierten Fondsdepots bzw. Investmentfonds erfahrungsgemäß stärker als bei Fondsdepots bzw. Investmentfonds, die in festverzinslichen Werten anlegen. Eine zu kurze Aufschubdauer erhöht das Anlagerisiko zusätzlich.

Um die Kapitaleistung möglichst zu optimieren, kann bei Vertragsablauf – sofern die Fondsanlage nicht in einem Managed Fund erfolgt – statt der Auszahlung des Wertes der Anteile auch die Übertragung der gutgeschriebenen Anteile verlangt werden. Somit kann im Bedarfsfall eine kapitalmarktbedingte Verlängerung genutzt werden.

Das Risiko der fondsgebundenen bzw. investitorientierten Kapitalanlage wird vom Versicherungsnehmer getragen!

Information zur Wertsicherung

Übersteigt der vertragliche Höchststand, multipliziert mit dem dafür vereinbarten Prozentsatz in Höhe von 80 % bzw. 100 %, die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Erlebensfalleistung, so garantieren wir Ihnen den übersteigenden Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn als Erlebensfalleistung aus Wertsicherung. Der vertragliche Höchststand ist dabei der höchste Vertragswert, der jemals während des Ausschlusses der Wertsicherung innerhalb der Aufschubdauer an einem Monatsersten erreicht wurde.

Vermindert sich der Vertragswert nicht durch Kursschwankungen der Investmentanlage, so reduziert sich die Erlebensfalleistung aus Wertsicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Es gelten die „Besonderen Bedingungen zur Wertsicherung“.

Information zum Rebalancing

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der in einem Depot enthaltenen Fonds verändert sich laufend die Gewichtung der Fonds zueinander. Einmal jährlich wird Ihre freie Investmentanlage wieder an die vorgegebene prozentuale Aufteilung angepasst (Rebalancing).

Das Rebalancing ist nur vereinbar, wenn die von Ihnen gewählte Investmentanlage aus mehreren Fonds besteht.

Es wird erstmals 5 Jahre nach Vertragsbeginn und letztmals ein Jahr vor Beginn der Rentenzahlung durchgeführt.

Es gelten die „Besonderen Bedingungen für das Rebalancing“.

Information zum NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell

Das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell ist nur vereinbart, wenn der Anteil der Aktienfonds am gesamten Depot (der freien Fondsanlage) mindestens 80 % beträgt und keine Wertsicherung eingeschlossen ist. Für den Invest-Bonus ist das Life-Cycle-Modell nicht möglich.

Das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell ist ein terminorientiertes Ablauf- und Anlagemanagement für die Fondsanlage (bei OptimumGarant- und Doppel-Invest-Tarifen nur für die freie Fondsanlage). Es läuft bis zum Ende der Versicherungsdauer/Aufschubdauer bzw. bis zum Beginn einer vereinbarten flexiblen Abrufphase bzw. eines Abrufzeitraums.

In der 1. Phase erfolgt die Fondsanlage (bei OptimumGarant- und Doppel-Invest-Tarifen neben dem Garantiefonds) in dem von Ihnen gewählten Fonds bzw. Fondsdepot. 2 Jahre vor Beginn des letzten Drittels der Laufzeit des Life-Cycle-Modells wird das Fondsguthaben (bei OptimumGarant- und Doppel-Invest-Tarifen nur das freie Fondsguthaben aus dem gewählten Fonds bzw. Fondsdepot) in ein renditeorientiertes Fondsdepot mit maximal 70 % Aktienquote übertragen (2. Phase). 3 Jahre vor Ablauf des Life-Cycle-Modells erfolgt dann eine Umschichtung des gesamten Fondsguthabens (bei OptimumGarant- und Doppel-Invest-Tarifen nur das freie Fondsguthaben aus dem gewählten Fonds bzw. Fondsdepot) in ein sicherheitsorientiertes Fondsdepot mit maximal 30 % Aktienquote (3. Phase).

Es gelten die „Besonderen Bedingungen für das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell“.



Inhaltsverzeichnis für Verbraucherinformationen

Verbraucherinformationen nach VVG

Produktinformationsblatt

Vertragsspezifische Informationen

- Allgemeine Vertragsdaten
- Garantiewerte
- Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG

Allgemeine und zusätzliche Informationen

- Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- Zusätzliche Informationen nach § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Vertragsbedingungen

- | | |
|-------------|--|
| - GN271577 | Allgemeine Bedingungen |
| - GN272577 | Tarifbedingungen zu Tarif NFR2777S/NFR2777SU |
| - GN254361 | Besondere Bedingungen zum NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell |
| - GN254372 | Besondere Bedingungen für das Rebalancing |
| - GN254557 | Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen |
| - GN274637 | Steuerrechtliche Hinweise |
| - X_000951 | Bestimmungen bei Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift |
| - GN254757 | Allgemeine Hinweise |
| - GNF104001 | Informationen zu den Investmentfonds |
| - GNF090104 | Informationen zum DWS Garant 80 FPI |



Produktinformationsblatt

NFR2777S

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Der Ihnen angebotene Vertrag umfasst

- Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung (NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant) (NFR2777S)
- Grundlage sind die für den Vertrag gültigen Bedingungen und Hinweise, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen und die Tarifbedingungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Hauptversicherung (NFR2777S)

Jahresbetrag der Rente bei Rentenbeginn	zum 01.10.2054:	4.562,00 EUR
mindestens aber pro 1.000 EUR Guthaben	zum 01.10.2054:	35,276206 EUR
(Rentenfaktor; siehe § 1 der Tarifbedingungen)		

Die Höhe der gesamten Erlebens- und Todesfallleistungen hängt von der Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke ab. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung.

Möchten Sie mehr zur Fondsanlage erfahren, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?" sowie in den "Informationen zu den Investmentfonds" nach.

Möchten Sie mehr zum versicherten Risiko wissen, sehen Sie dazu bitte in den Tarifbedingungen unter "Was ist versichert?" nach.

Aufgrund der Risikoprüfung können sich individuelle Risikoausschlüsse ergeben.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag nicht oder verspätet bezahlen?

Tarifbeitrag	monatlich	(fällig am 01. jedes Monats)	175,00 EUR
Höchstbeitrag	jährlich	(vergleiche § 5 der Allgemeinen Bedingungen)	2.100,00 EUR
erstmalig zum	Versicherungsbeginn		01.10.2013
letztmalig zum			01.09.2054

Für diesen Vertrag sind Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten. Die einmaligen Kosten betragen 3.444,00 EUR, die gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre, höchstens auf die Aufschubdauer des Vertrages, verteilt werden. Ein Teil der weiteren Kosten in Höhe von 8,75 EUR pro Beitragsfälligkeit wird den laufenden Beiträgen entnommen. Der übrige Teil der weiteren Kosten beträgt jährlich 3,75 EUR pro 1.000 EUR des jeweils erreichten Vertragswertes. Dieser Teil der Kosten wird Ihrem Vertrag monatlich zum Beginn eines Monats in Rechnung gestellt und mit dem Vertragswert verrechnet, sofern dies unter Aufrechterhaltung der zugesagten Erlebensfallgarantie möglich ist. Bei Ruhenlassen des Vertrags betragen die weiteren Kosten - abweichend von den oben genannten Werten - jährlich 0,25 % des Vertragswertes. Nach Rentenbeginn betragen die eingerechneten Kosten der Hauptversicherung jährlich 1,50 EUR pro 100 EUR Jahresrente. Für einmalige Sonderzahlungen zu Ihrem Vertrag sind ebenfalls Abschlusskosten und weitere Kosten zu entrichten, die im kalkulierten Tarifbeitrag der Sonderzahlung enthalten sind. Diese Kosten bestehen aus einem einmaligen Betrag von 6,00 % der Sonderzahlung. Außerdem werden jährliche Kosten wie bei ruhenden Verträgen erhoben.

Möchten Sie Ihr gebildetes Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen, entstehen hierfür zusätzlich Kosten in Höhe von 50,00 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" nach.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem oben angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind zu den oben angegebenen Terminen zu zahlen. Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandaterteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Tritt nach Fristablauf der Versicherungsfall ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, so vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" nach.

- Fortsetzung nächste Seite -



- Fortsetzung -

Produktinformationsblatt

NFR2777S

Seite 2

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Die produktspezifischen Leistungen sind in den Tarifbedingungen unter "Was ist versichert?" beschrieben.

Hauptversicherung

Es bestehen keine Leistungsausschlüsse aus der Hauptversicherung.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie falsche oder unvollständige Angaben machen, können wir - je nach Schwere der Anzeigepflichtverletzung und auch noch nach längerer Zeit - vom Vertrag zurücktreten, den Vertrag kündigen, den Vertrag rückwirkend (beispielsweise durch Beitragserhöhung) anpassen oder den Vertrag anfechten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Ändert sich Ihre Postanschrift, Ihre Bankverbindung oder Ihr Name, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?" nach.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Todesfall ist uns der Versicherungsschein vorzulegen. Darüber hinaus benötigen wir die Sterbeurkunde und eine Mitteilung der Todesursache. Bei Beginn der Rentenzahlung erbitten wir einen amtlichen Lebens- und Altersnachweis der versicherten Person. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" sowie in den Tarifbedingungen unter "Was ist im Leistungsfall zu tun?" nach.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, frühestens jedoch zum Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags.

Versicherungsbeginn (mittags 12 Uhr) (vergleiche hierzu § 1 der Allgemeinen Bedingungen)	01.10.2013
Ablauf der Beitragszahlung	01.10.2054
Rentenbeginn (mittags 12 Uhr)	01.10.2054
Dauer der Rentenzahlung	solange die versicherte Person lebt
Rentengarantiezeit (ab Beginn der Rentenzahlung)	10 Jahre

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?" und in den Tarifbedingungen unter "Was ist versichert?" nach.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Vor Rentenbeginn können Sie die Versicherung kündigen. Sie erhalten dann den vereinbarten Rückkaufswert. Die Kündigung der Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Weitere Einzelheiten zur Höhe der Rückkaufswerte können Sie den Garantiewerten entnehmen. Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, sehen Sie dazu bitte in den Allgemeinen Bedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" sowie in den Tarifbedingungen unter "Was geschieht bei Kündigung oder Ruhenlassen des Vertrags?" nach.



Vertragspezifische Informationen

NFR2777S

NÜRNBERGER ZulagenRente OptimumGarant: Fondsgebundene Rentenversicherung der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung und Rentengarantiezeit (Verrechnungsmodell) - **Altersvorsorgevertrag** im Sinne des **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes** (AltZertG). Die Investmentanlage erfolgt im DWS Garant 80 FPI und im NÜRNBERGER Depot Wachstum (Aktienfonds-Mix).

Allgemeine Vertragsdaten

Versicherungstechnische Daten

Versicherungsnehmer
versicherte Person

Tarif NFR2777S

Versicherungsbeginn (mittags 12 Uhr) **01.10.2013**
(vergleiche hierzu § 1 der Allgemeinen Bedingungen)
Ablauf der Beitragszahlung **01.10.2054**
Rentenbeginn (mittags 12 Uhr) **01.10.2054**
Dauer der Rentenzahlung **solange die versicherte Person lebt**
Rentengarantiezeit (ab Beginn der Rentenzahlung) **10 Jahre**

Vertragliche Leistungen (siehe auch Tarifbedingungen)

Hauptversicherung (NFR2777S)

Jahresbetrag der Rente bei Rentenbeginn zum 01.10.2054: **4.562,00 EUR**
mindestens aber pro 1.000 EUR Guthaben zum 01.10.2054: **35,276206 EUR**
(Rentenfaktor; siehe § 1 der Tarifbedingungen)

Beiträge

Tarifbeitrag monatlich (fällig am 01. jedes Monats) **175,00 EUR**
Höchstbeitrag jährlich (vergleiche § 5 der Allgemeinen Bedingungen) **2.100,00 EUR**

Überschussverwendung

Hauptversicherung: nach Rentenbeginn teildynamische Bonusrente (Zusatzrente ab Rentenbeginn sowie weitere jährliche Rentensteigerung. Die Höhe der Zusatzrente richtet sich nach dem bei Rentenbeginn geltenden Überschussanteilsatz. Die Zusatzrente ändert sich, sobald der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz geändert wird. Ggf. kann die Zusatzrente sogar ganz entfallen.)

Investmentanlage

Zur Darstellung der garantierten Erlebensfalleistung wird ein Teil des Vertragswertes im Garantiefonds DWS Garant 80 FPI angelegt. Vertragswerte, die hierfür nicht benötigt werden, werden in dem von Ihnen gewählten NÜRNBERGER Depot Wachstum (freie Investmentanlage) angelegt. Der gesamte vorhandene Vertragswert wird monatlich neu auf das sonstige Vermögen, den Garantiefonds und die von Ihnen gewählte freie Investmentanlage aufgeteilt. Dadurch können sich laufend Erhöhungen, aber auch Reduzierungen der Anzahl der gutgeschriebenen Fondsanteile ergeben.

Der Garantiefonds DWS Garant 80 FPI sichert zu, dass der Fondskurs innerhalb 1-monatiger Sicherungszeiträume um höchstens 20 % fallen kann.

Der Garantiefonds DWS Garant 80 FPI ist ein kostenüberschussberechtigter Anlagestock der Kategorie 2.

Die freie Investmentanlage erfolgt vor Beginn der Rentenzahlung im NÜRNBERGER Depot Wachstum zu

- 10 % im DWS Top Asien, asiatischer Aktienfonds
- 20 % im Threadneedle American C1 USD, amerikanischer Aktienfonds
- 10 % im JPMorgan Funds - Emerging Markets Equity Fund A USD, internationaler Aktienfonds
- 30 % im M&G Global Basics Fund A, internationaler Aktienfonds
- 30 % im Henderson Gartmore Continental European Fund R EUR, europäischer Aktienfonds

Wird ein Fonds geschlossen oder nicht mehr angeboten, ändert sich die Depotzusammensetzung.

Näheres können Sie den beigefügten Informationen zu den Investmentfonds entnehmen.

Wertsicherung

Sie haben keine Wertsicherung vereinbart.



- Fortsetzung -

Vertragsspezifische Informationen

Seite 2

NFR2777S

Bestandsgruppe

(vgl. Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen)

Hauptversicherung:

vor Rentenbeginn: Sonstige Lebensversicherung (D III)

Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG

nach Rentenbeginn: Einzelversicherung mit Überschussbeteiligung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsunternehmen getragen wird (D I)

Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG

Besondere Vereinbarungen und Hinweise

Ergänzend weisen wir auf folgende Besonderheiten hin:

Antragsgemäß ist das Rebalancing vereinbart. Näheres siehe Besondere Bedingungen für das Rebalancing.

Antragsgemäß ist das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell vereinbart. Näheres siehe Besondere Bedingungen zum NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell.

Der Garantiefonds DWS Garant 80 FPI kann von der Kapitalanlagegesellschaft geschlossen werden. Ebenso können wir den Garantiefonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile schließen und aus dem Angebot zu Ihrer Fondsgebundenen Versicherung herausnehmen. In diesem Fall werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach unserer Meinung dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung nahe liegenden Fonds wählen.

Eine Wahlmöglichkeit Ihrerseits besteht nicht.

Einlösungsbeitrag

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie den für Ihren Vertrag geltenden Bedingungen.

Für den Zeitraum vom 01.10.2013 bis zum 01.11.2013 ist folgender Beitrag fällig

175,00 EUR



Vertragsspezifische Informationen

NFR2777S

Garantiewerte (Rückkaufswerte, Werte bei Übertragung des Vertrags und beitragsfreie Verrentungswerte)

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht der Garantiewerte Ihrer Versicherung. Dort sind der garantierte Rückkaufswert bei Kündigung des Vertrags, der garantierte Wert bei Übertragung des Vertrags auf einen anderen Anbieter und der beitragsfreie garantierte Verrentungswert bei vorzeitiger Einstellung der Beitragszahlung angegeben.

Termin	Rückkaufswert in EUR	Wert bei Übertragung des Vertrags in EUR	Termin	Rückkaufswert in EUR	Wert bei Übertragung des Vertrags in EUR
01.10.2014	1.318,55	1.318,55	01.10.2035	48.644,52	48.644,52
01.10.2015	2.660,17	2.660,17	01.10.2036	51.509,66	51.509,66
01.10.2016	4.025,28	4.025,28	01.10.2037	54.424,94	54.424,94
01.10.2017	5.414,27	5.414,27	01.10.2038	57.391,24	57.391,24
01.10.2018	6.827,56	6.827,56	01.10.2039	60.409,44	60.409,44
01.10.2019	8.960,91	8.960,91	01.10.2040	63.480,47	63.480,47
01.10.2020	11.131,58	11.131,58	01.10.2041	66.605,24	66.605,24
01.10.2021	13.340,25	13.340,25	01.10.2042	69.784,69	69.784,69
01.10.2022	15.587,56	15.587,56	01.10.2043	73.019,78	73.019,78
01.10.2023	17.874,21	17.874,21	01.10.2044	76.311,49	76.311,49
01.10.2024	20.200,87	20.200,87	01.10.2045	79.660,80	79.660,80
01.10.2025	22.568,24	22.568,24	01.10.2046	83.068,73	83.068,73
01.10.2026	24.977,05	24.977,05	01.10.2047	86.536,29	86.536,29
01.10.2027	27.428,01	27.428,01	01.10.2048	90.064,54	90.064,54
01.10.2028	29.921,86	29.921,86	01.10.2049	93.654,53	93.654,53
01.10.2029	32.459,35	32.459,35	01.10.2050	97.307,34	97.307,34
01.10.2030	35.041,25	35.041,25	01.10.2051	101.024,08	101.024,08
01.10.2031	37.668,33	37.668,33	01.10.2052	104.805,86	104.805,86
01.10.2032	40.341,39	40.341,39	01.10.2053	108.653,83	108.653,83
01.10.2033	43.061,22	43.061,22	01.10.2054	112.569,13	112.569,13
01.10.2034	45.828,66	45.828,66			

Beachten Sie bitte, dass der garantierte Rückkaufswert nicht der Summe der eingezahlten Beiträge entspricht. Näheres ist in § 3 der Tarifbedingungen erläutert.

Bei der Übertragung des Vertrags auf einen anderen Anbieter erheben wir nach § 9 der Allgemeinen Bedingungen eine Gebühr von 50,00 EUR. Diese Gebühr ist bei den angegebenen Werten noch nicht berücksichtigt.

Termin	beitragsfreier Verrentungswert in EUR	Termin	beitragsfreier Verrentungswert in EUR
01.10.2014	2.387,68	01.10.2035	64.499,47
01.10.2015	4.746,54	01.10.2036	67.291,77
01.10.2016	7.076,61	01.10.2037	70.052,41
01.10.2017	9.378,24	01.10.2038	72.781,65
01.10.2018	11.652,18	01.10.2039	75.480,10
01.10.2019	15.067,69	01.10.2040	78.148,35
01.10.2020	18.441,77	01.10.2041	80.786,60
01.10.2021	21.775,30	01.10.2042	83.395,56
01.10.2022	25.068,54	01.10.2043	85.975,49
01.10.2023	28.322,33	01.10.2044	88.526,84
01.10.2024	31.537,33	01.10.2045	91.050,29
01.10.2025	34.713,98	01.10.2046	93.546,12
01.10.2026	37.852,93	01.10.2047	96.014,79
01.10.2027	40.954,78	01.10.2048	98.456,64
01.10.2028	44.020,03	01.10.2049	100.872,21
01.10.2029	47.049,34	01.10.2050	103.261,81
01.10.2030	50.043,13	01.10.2051	105.625,94
01.10.2031	53.001,95	01.10.2052	107.964,93
01.10.2032	55.926,56	01.10.2053	110.279,19
01.10.2033	58.817,35	01.10.2054	112.569,13
01.10.2034	61.674,80		

Die angegebenen Werte ergeben sich aus der vertraglich vereinbarten Erlebensfallgarantie und erhöhen sich gegebenenfalls durch die Werte aus der Fondsanlage.

Zum Rentenbeginn stehen mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Sonderzahlungen für die Bildung einer Rente zur Verfügung.



Vertragsspezifische Informationen

NFR2777S

Abzug gemäß § 169 Absatz 5 VVG

Im Rückkaufsfall erheben wir im Regelfall einen Abzug (vgl. Einführung und Begriffsbestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen, § 9 der Allgemeinen Bedingungen und § 3 der Tarifbedingungen). Die Höhe dieses Abzugs können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Termin	garantiertes Deckungskapital der Hauptversicherung in EUR	Abzug der Hauptversicherung in EUR	Garantierter Rückkaufswert der Hauptversicherung in EUR
01.10.2014	1.318,55	0,00	1.318,55
01.10.2015	2.660,17	0,00	2.660,17
01.10.2016	4.025,28	0,00	4.025,28
01.10.2017	5.414,27	0,00	5.414,27
01.10.2018	6.827,56	0,00	6.827,56
01.10.2019	8.960,91	0,00	8.960,91
01.10.2020	11.131,58	0,00	11.131,58
01.10.2021	13.340,25	0,00	13.340,25
01.10.2022	15.587,56	0,00	15.587,56
01.10.2023	17.874,21	0,00	17.874,21
01.10.2024	20.200,87	0,00	20.200,87
01.10.2025	22.568,24	0,00	22.568,24
01.10.2026	24.977,05	0,00	24.977,05
01.10.2027	27.428,01	0,00	27.428,01
01.10.2028	29.921,86	0,00	29.921,86
01.10.2029	32.459,35	0,00	32.459,35
01.10.2030	35.041,25	0,00	35.041,25
01.10.2031	37.668,33	0,00	37.668,33
01.10.2032	40.341,39	0,00	40.341,39
01.10.2033	43.061,22	0,00	43.061,22
01.10.2034	45.828,66	0,00	45.828,66
01.10.2035	48.644,52	0,00	48.644,52
01.10.2036	51.509,66	0,00	51.509,66
01.10.2037	54.424,94	0,00	54.424,94
01.10.2038	57.391,24	0,00	57.391,24
01.10.2039	60.409,44	0,00	60.409,44
01.10.2040	63.480,47	0,00	63.480,47
01.10.2041	66.605,24	0,00	66.605,24
01.10.2042	69.784,69	0,00	69.784,69
01.10.2043	73.019,78	0,00	73.019,78
01.10.2044	76.311,49	0,00	76.311,49
01.10.2045	79.660,80	0,00	79.660,80
01.10.2046	83.068,73	0,00	83.068,73
01.10.2047	86.536,29	0,00	86.536,29
01.10.2048	90.064,54	0,00	90.064,54
01.10.2049	93.654,53	0,00	93.654,53
01.10.2050	97.307,34	0,00	97.307,34
01.10.2051	101.024,08	0,00	101.024,08
01.10.2052	104.805,86	0,00	104.805,86
01.10.2053	108.653,83	0,00	108.653,83
01.10.2054	112.569,13	0,00	112.569,13

Im garantierten Deckungskapital ist die gleichmäßige Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten Jahre der Beitragszahlungsdauer berücksichtigt. Der Abzug bemisst sich in Prozent der bis zum Kündigungszeitpunkt fälligen Beiträge (vgl. hierzu auch § 3 der Tarifbedingungen). Der garantierte Rückkaufswert ergibt sich dann als Differenz zwischen dem garantierten Deckungskapital und dem Abzug.

Bei Rückkauf erhalten Sie nicht das garantierte Deckungskapital ausgezahlt, sondern nur den um den Abzug verminderten Teil. Einen Abzug bringen wir deswegen in Ansatz, weil uns bei Rückkauf von Verträgen aus verschiedenen Gründen, die im Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen näher erläutert sind, ein Schaden entsteht. Für die Angemessenheit des Abzugs tragen wir die Beweislast. Haben wir dieser Beweislast genügt, so ist Ihnen jedoch der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei in Ihrem konkreten Einzelfall überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der hier genannte Abzug.



Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) (X190_201307)

1. Identität des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz und Registergericht sind in Nürnberg (HRB 9342).

2. Ansprechpartner im Ausland

keine

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

NÜRNBERGER Lebensversicherung AG

Sitz und Registergericht Nürnberg HRB 9342

Aufsichtsrat: Hans-Peter Schmidt (Vorsitzender)

Vorstand: Walter Bockshecker, Henning von der Forst, Dr. Wolf-Rüdiger Knocke,

Dr. Martin Pöll, Dr. Hans-Joachim Rauscher, Dr. Armin Zitzmann

Anschrift: 90334 Nürnberg, Ostendstraße 100, Telefon 0911 531-5, Telefax 0911 531-3206.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen sowie der Kapitalisierungsgeschäfte; die Vermittlung von Versicherungen aller Art und anderer Verträge, die mit dem Betrieb der Lebensversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen; die Abwicklung bestehender Unfallversicherungen; die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds

Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG ist Mitglied des Sicherungsfonds Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin bzw. Postfach 08 03 06, 10003 Berlin.

Dieser Sicherungsfonds ist eine gesetzliche Sicherungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland. Er dient dem Schutz der Ansprüche von Versicherungsnehmern, versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen. Er wird aktiv, wenn ein Versicherungsunternehmen seinen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.

b) Angaben über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistung des Versicherers finden Sie in den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten sowie in den Allgemeinen Bedingungen, den Tarifbedingungen und ggf. den Bedingungen für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen.

7. Gesamtpreis der Versicherung

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Vertrag können Sie den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

8. Zusätzliche Kosten

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufeln im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen, Durchführung eines Anbieterwechsels bei Riester-Verträgen. Beachten Sie bitte auch die beigelegten Steuerrechtlichen Hinweise.



9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge, können Sie den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten sowie den Allgemeinen Bedingungen und den Tarifbedingungen entnehmen.

Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags - solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten können. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Paragraf "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" in den Allgemeinen Bedingungen. Die Fälligkeit der Beiträge können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für einen Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

11. Kapitalanlagerisiko

Sofern wir Ihnen Leistungen vertraglich garantieren, sind diese in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt.

Beachten Sie bitte, dass bei Fonds- oder Zertifikatgebundenen Versicherungen, bei Versicherungen mit spezieller Kapitalanlage oder bei Vereinbarung der Überschussverwendungsart Invest-Bonus für Leistungen, die über die Garantieleistungen hinausgehen, das Risiko der Wertentwicklung der Kapitalanlage von Ihnen getragen wird. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der zugrunde liegenden Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die Leistungen aus Ihrer Versicherung je nach Entwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere höher oder niedriger ausfallen werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Wert dieser Kapitalanlagen von verschiedenen Einzelrisiken, wie etwa dem Konjunktur-, Inflations-, Transfer-, Währungs- und Liquiditätsrisiko, beeinflusst wird. Die Wirkung dieser Faktoren verstärkt sich noch, wenn die genannten Risiken kumuliert auftreten. Auf alle diese Risiken und die damit verbundene Kursentwicklung hat die NÜRNBERGER keinen Einfluss. Deshalb übernehmen wir keine Haftung für die Entwicklung dieser Kapitalanlagen.

Bei Fonds- bzw. Zertifikatgebundenen Versicherungen beachten Sie bitte § 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. bei Versicherungen mit spezieller Kapitalanlage § 4 der Tarifbedingungen bzw. bei Vereinbarung der Überschussverwendungsart Invest-Bonus § 1 der beigefügten Besonderen Bedingungen für den Invest-Bonus.

12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrags, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9).

Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 6 Wochen anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.



13. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein und die vollständigen Verbraucherinformationen gemäß § 7 Absatz 2 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) sowie die Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen mindestens den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich aus der Anzahl der Tage, in denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit der Summe der Beiträge für das erste Versicherungsjahr geteilt durch 360 berechnet bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag multipliziert mit dem einmaligen Beitrag für die gesamte Versicherungsdauer geteilt durch 360 und geteilt durch die Anzahl der Versicherungsjahre. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzuerstatten. Einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile gemäß §§ 152 und 169 VVG berücksichtigen wir. Ist die Widerrufsbelehrung nach § 9 Satz 1 VVG unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben. Die Rückerstattung erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

14. Laufzeit des Vertrags

Den vereinbarten Vertragsbeginn finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben. Andernfalls läuft der Vertrag lebenslang.

15. Beendigung des Vertrags

Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist in den Allgemeinen Vertragsdaten angegeben. Andernfalls läuft der Vertrag lebenslang.

Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen und zur Auszahlung eines Rückkaufswertes finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen ("Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?") und den Tarifbedingungen ("Was geschieht bei Kündigung oder Beitragsfreistellung?"). Sind für Ihren Vertrag garantierte Rückkaufswerte vereinbart, können Sie diese den beigefügten Garantiewerten entnehmen.

16. Abweichendes Recht der Vertragsanbahnung

entfällt

17. Vertragsklauseln über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen ("Wo ist der Gerichtsstand?").



18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Informationen und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache erfolgen.

19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie per:

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)*

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)*

Post: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

*Verbindungen zu 0800er-Nummern werden nicht von allen Telefondienst- oder Netzanbietern ermöglicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihren persönlichen Anbieter.

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

20. Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.



Zusätzliche Informationen nach § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) (X191_072008)

1. Im Beitrag enthaltene Kosten

Angaben zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten finden Sie unter Punkt 3 des Produktinformationsblattes.

2. Sonstige Kosten

Informationen über Kosten, die aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen entstehen können, finden Sie unter Punkt 8 der Allgemeinen Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen.

3. Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe für Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie im Abschnitt "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" der beigefügten Allgemeinen Bedingungen, im Abschnitt "Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?" der beiliegenden Tarifbedingungen sowie in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten.

4. Angabe der Rückkaufswerte

Besteht für Ihren Vertrag die Möglichkeit des Rückkaufs und werden Rückkaufswerte vertraglich garantiert, so finden Sie deren Höhe in den beigefügten Garantiewerten. Ob für Ihren Vertrag die Möglichkeit des Rückkaufs (Kündigung) besteht, können Sie den beigefügten Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

5. Mindestversicherungsbetrag und Leistungen bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

Bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung besteht die Möglichkeit der Beitragsfreistellung vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Versicherungsleistungen finden Sie in den beigefügten Garantiewerten. Dort wird auch der konkrete Paragraph der Tarifbedingungen genannt, dem die Angaben über die Mindestbeträge für eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung entnommen werden können, falls solche für den vorliegenden Tarif zur Anwendung kommen.

6. Garantierte Leistungen

Alle in den beigefügten Garantiewerten gemäß Punkt 4 und 5 genannten Werte sind in der bezifferten Höhe vertraglich garantiert.

7. Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und Vermögenswerte

Bei Fonds- bzw. Zertifikatgebundenen Versicherungen oder bei Vereinbarung der Überschussverwendungsart Invest-Bonus können Sie Angaben über die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte den beigefügten Informationen zu den Investmentfonds entnehmen.

8. Steuerrechtliche Hinweise

Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung finden Sie in den beigefügten Steuerrechtlichen Hinweisen.



Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (GN271577_201212)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einführung und Begriffsbestimmungen
§ 2	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
§ 3	Welche Leistungen erbringen wir?
§ 4	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
§ 5	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
§ 6	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen, und können Sie durch Sonderzahlungen die Versicherungsleistungen erhöhen?
§ 7	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
§ 8	Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?
§ 9	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
§ 10	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?
§ 11	Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?
§ 12	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
§ 13	Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 14	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
§ 15	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
§ 16	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
§ 17	Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
§ 18	Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?
§ 19	Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?
§ 20	Wo ist der Gerichtsstand?

Einführung und Begriffsbestimmungen

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beiträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerrechtlichen Hinweisen. In den beiliegenden Tarifbedingungen sind außerdem einige wichtige Vertragsinhalte noch genauer erläutert.

Versicherungsjahr, -monat, -periode

Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres, beginnend jeweils an dem Monatsersten eines jeden Jahres, mittags 12 Uhr, der dem Datum des in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten "Rentenbeginns" entspricht.

Ein Versicherungsmonat dauert jeweils von einem Monatsersten, mittags 12 Uhr, bis zum nächsten Monatsersten mittags 12 Uhr.

Eine Versicherungsperiode entspricht dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeiten, beginnend und endend jeweils mittags 12 Uhr. Die Versicherungsperiode kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag stimmen Versicherungsperiode und Versicherungsmonat überein.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert im Sinne dieser Bedingungen entspricht dem Rückkaufswert nach § 169 VVG (Versicherungsvertragsgesetz), wobei der Abzug nach § 169 Absatz 5 VVG bereits berücksichtigt ist.

§ 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 6).

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wir bieten Ihnen vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubdauer) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines oder mehrerer, im Depot enthaltener Sondervermögen (Anlagestöcke). Der einzelne Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

Sofern dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Sicherstellung der Erlebensfallgarantie (vgl. Absatz 5) erforderlich ist, werden Teile des Vertragswertes in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Mit Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird den Anlagestöcken der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und ebenfalls in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Die Verteilung anzulegender Werte auf die in einem Depot enthaltenen Fonds wird in dem vereinbarten Verhältnis bzw. entsprechend der von Ihnen gewählten Anlagestrategie vorgenommen. Ein Depot besteht aus maximal zehn verschiedenen Einzel- oder Dachfonds.

Wurde eine Beteiligung an einem Managed Fund vereinbart, so gilt: Die Auswahl der verschiedenen, dem Anlagestock zugrundeliegenden Investmentfonds sowie die Festlegung des Anteils der einzelnen Investmentfonds am gesamten Sondervermögen erfolgt durch das Kapitalanlagemanagement nach qualitativen und quantitativen Kriterien (Managed Fund).

Zur Deckung der Kosten des Kapitalanlagemanagements bei einem Managed Fund wird eine Gebühr erhoben und dem Sondervermögen entnommen. Die Höhe dieser Gebühr können Sie den beiliegenden "Informationen zu den Investmentfonds" entnehmen.

Die Anlage Ihres Kapitals erfolgt nach Gesichtspunkten der Sicherheit und Rentabilität. In diesem Rahmen befürworten wir nachhaltige Investments und berücksichtigen ethische, soziale und ökologische Belange bei unserer Kapitalanlagestrategie unter Beachtung der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Weitere Informationen zur Kapitalanlage können Sie dem Angebot, dem Versicherungsschein oder den jährlichen Mitteilungen (vgl. § 14) entnehmen. Hinweise zu den zur Verfügung stehenden Fonds und Angaben zu deren Risikopotential entnehmen Sie bitte den "Informationen zu den Investmentfonds".

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Anlagestocks. Der Wert einer Anteilseinheit (Rücknahmepreis) wird ermittelt, indem der Gesamtwert des Anlagestocks am Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird. Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

(3) Soweit die Erträge aus den in einem Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar diesem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge eines Anlagestocks, die ausgeschüttet werden, Steuererstattungen und die nicht zur Sicherstellung der Erlebensfallgarantie sowie zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebes bestimmten Teile der Sonderzahlungen (vgl. § 5 Absatz 4) rechnen wir in Anteilseinheiten des jeweiligen Anlagestocks um und schreiben sie den einzelnen Altersvorsorgeverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke nicht vorzusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nur bis zu dem in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Jahresbetrag der Rente garantieren. Eventuell von einem zugrundeliegenden Anlagestock ausgesprochene Garantien sind in den beiliegenden "Informationen zu den Investmentfonds" dargestellt.

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird.

(5) Unabhängig von der Fondsentwicklung steht im Erlebensfall zum Rentenbeginn mindestens die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte Jahresrente zur Verfügung (Erlebensfallgarantie). Außerdem stehen zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge (ohne Beitragsteile für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen) und die uns zugeflossenen Sonderzahlungen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

(6) Die Höhe der garantierten Rente ist abhängig von dem bei Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung. Ein Beispiel für die Ermittlung der Rentenhöhe ist in § 1 der Tarifbedingungen angegeben. Der Wert des Deckungskapitals ist die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und dem im sonstigen Vermögen angelegten Wert. Der vorhandene Wert der Anteilseinheiten ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten multipliziert mit dem am letzten Börsentag vor dem Rentenbeginn ermittelten Wert einer Anteilseinheit.



(7) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslang in gleichbleibender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats. Falls die Rente weniger als 50,00 EUR monatlich beträgt, können wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten.

(8) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir den Wert des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapitals (vgl. Absatz 6). Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den letzten Börsentag vor dem Eingang der Meldung des Todesfalls bei unserer Generaldirektion in Nürnberg zugrunde.

(9) Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

(10) Der Wert des Deckungskapitals kann immer erst zu dem Termin, an dem eine Leistung fällig wird, ermittelt werden. Daher wird im Fall des Beginns der Rentenzahlung der Überweisungsauftrag über eine fällige Rente aus dem Vertrag (vgl. § 14 Absatz 1 VVG) innerhalb einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen nach Fälligkeit der ersten Rentenzahlung erteilt, sofern die in § 5 der Tarifbedingungen genannten Unterlagen spätestens eine Woche vor dem für die Ermittlung der Geldleistung maßgebenden Stichtag (vgl. Absatz 6) bei unserer Generaldirektion in Nürnberg eingegangen sind. Bei einem nicht fristgerechten Eingang der Unterlagen erfolgt die Auszahlung entsprechend später.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wichtig für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 2 Absatz 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgelegt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt (§ 4 Mindestzuführungsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung)) und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absatz 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und insbesondere nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 2 Absatz 1). Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Damit werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierte Versicherungsleistung benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

(4) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach dem in § 4 der Tarifbedingungen beschriebenen Verfahren zugeordnet (§ 153 Absatz 3 VVG). Sofern die Erlebensfallgarantie nicht unter Einbeziehung eines Garantiefonds sichergestellt wird, wird bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des vereinbarten Rentenbeginns) der für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelte Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zugeteilt. Während der Rentenbezugszeit werden alle Verträge an Bewertungsreserven beteiligt. Die anteiligen Bewertungsreserven werden dann einmal jährlich den Verträgen gutgebracht, in eine zusätzliche Rente umgewandelt und somit zur Erhöhung der jeweils erreichten Rente verwendet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(5) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum Zuteilungszeitpunkt und zu den Bemessungsgrößen der Überschussanteile.

(6) Weitergehende Angaben zu Form und Verwendung der Überschussanteile und ggf. Bewertungsreserven finden Sie in § 4 der Tarifbedingungen.

Informationen über die Höhe der Überschussbeteiligung

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - allein schon wegen der im Allgemeinen langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtige Einflussfaktoren sind dabei die Entwicklung der versicherten Risiken, die Entwicklung der Kosten und die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten.

Ausschließlich im Rahmen der Begründung eines Anrechtes nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) ist auch die Zahlung eines einzigen Beitrags (Einmalbeitrag) möglich.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode, jeweils zu dem in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Fälligkeitstag, fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Die Zahlung der Beiträge kann nur direkt auf ein von uns benanntes Konto erfolgen.

(6) Der Einschluss einer Zusatzversicherung ist nur dann möglich, wenn ihr Beitragsanteil höchstens 15 % des Gesamtbeitrags beträgt.



§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen, und können Sie durch Sonderzahlungen die Versicherungsleistungen erhöhen?

(1) Sofern Sie den in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Höchstbetrag laufend zahlen, enthalten die vertraglich vereinbarten Beiträge - sofern keine Vereinbarung gemäß Absatz 2 getroffen wurde - sowohl die von Ihnen geleisteten Beiträge als auch die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen. Diese Zulagen werden mit künftigen Beiträgen verrechnet. Übersteigt die staatliche Zulage die Summe der Beiträge eines Jahres, verwenden wir den übersteigenden Teil als Sonderzahlung gemäß Absatz 3. Falls Sie weniger als den in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Höchstbetrag zahlen, verwenden wir die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen als Sonderzahlungen gemäß Absatz 3.

(2) Sofern bei Vertragsabschluss vereinbart, verwenden wir die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abweichend von der Regelung in Absatz 1 zur Erhöhung der Versicherungsleistung. Eine staatliche Zulage behandeln wir dabei als Sonderzahlung, aus der wir eine Erhöhungsversicherung gemäß Absatz 3 bilden.

(3) Sie können die vertraglich vereinbarten Beiträge eines Kalenderjahres bis zum Sonderausgaben-Höchstbetrag gemäß § 10a Absatz 1 EStG (vgl. Steuerrechtliche Hinweise) durch eine Sonderzahlung aufstocken. Darüber hinaus kann sich eine Sonderzahlung gemäß Absatz 1 oder 2 ergeben. Aus einer Sonderzahlung bilden wir eine Erhöhungsversicherung ohne evtl. eingeschlossene Zusatzversicherung, deren Leistungen sich nach Ihrem Alter zum Rentenbeginn, der restlichen Laufzeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn und dem bei Abschluss des Vertrags gültigen Tarif errechnen. Sofern aufgrund neuer Erkenntnisse (z. B. längere Lebenserwartung) eine Änderung der Rechnungsgrundlagen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder von der Deutschen Aktuarvereinigung empfohlen wird, können wir ab diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Versicherungsleistung nach diesen neuen Rechnungsgrundlagen berechnen. Erhöhungstermin ist der Tag des Geldeingangs bei unserer Gesellschaft.

(4) Wir führen Ihre Beiträge (ohne Beitragsteile für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen) und die uns zugeflossenen Sonderzahlungen, soweit sie nicht zur Sicherstellung der Erlebensfallgarantie (vgl. § 2 Absatz 5) und zur Deckung von Kosten bestimmt sind, entsprechend der Zusammensetzung des Depots den Anlagestöcken (vgl. § 2 Absatz 1) zu und rechnen sie zum letzten Börsentag vor Fälligkeit des Beitrags in Anteileneinheiten um.

(5) Dem Deckungskapital entnehmen wir monatlich zum letzten Börsentag des Vormonats Anteile, um die einkalkulierten Kosten zu decken, sofern dies unter Aufrechterhaltung der zugesagten Erlebensfallgarantie möglich ist.

§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(2) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder nicht eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung gegen laufende Beitragszahlung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). Ein Abzug wird in diesem Fall nicht erhoben.

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der für die Bildung einer beitragsfreien Rentenanwartschaft zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Zum vereinbarten Rentenbeginn steht jedoch mindestens der garantierte beitragsfreie Verrentungswert zur Verfügung.

Uns nachträglich zugeflossene staatliche Zulagen verwenden wir als Sonderzahlung gemäß § 5 Absatz 3.

Nähere Informationen zur Höhe der beitragsfreien Verrentungswerte können Sie den beigefügten Garantiewerten entnehmen.

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Nach Wiederinkraftsetzen können Sie durch Sonderzahlungen den Versicherungsschutz erhöhen und so die beitragsfreie Zeit ausgleichen.

(4) Die Garantie gemäß § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie haben das Recht bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu verlangen, dass das gebildete Kapital für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des Deckungskapitals. Zur Ermittlung des Wertes des Auszahlungsbetrags wird dabei der letzte Börsentag vor Fälligkeit des Auszahlungsbetrags verwendet.

Im Falle einer Rückzahlung wird das Deckungskapital erhöht.

Die Regelungen von § 2 Absatz 10 gelten analog.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den Steuerrechtlichen Hinweisen.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase ganz oder teilweise jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich kündigen. Eine teilweise Kündigung Ihrer Versicherung ist nur möglich, wenn für die verbleibende Versicherung die tariflichen Bestimmungen (z. B. hinsichtlich der Mindestbeitragssumme) erfüllt sind.

(2) Bei Kündigung werden wir als Rückkaufswert (vgl. Einführung und Begriffsbestimmungen) den Wert des bis dahin gebildeten Deckungskapitals (vgl. § 2 Absatz 6) zahlen, wobei ein als angemessen angesehener Abzug erfolgt. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt. Die Einzelheiten der Regelung bei Kündigung mit Auszahlung des Rückkaufswertes, insbesondere über die Höhe des Abzugs, können Sie § 3 der Tarifbedingungen entnehmen. Weitere Informationen zum Thema Kündigung finden Sie im beigefügten "Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen".

(3) Wir sind berechtigt, den nach § 3 der Tarifbedingungen berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169 Absatz 6 VVG).

(4) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie den beigefügten Garantiewerten entnehmen.

(5) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Abweichend hiervon können Sie jedoch - sofern die Investmentanlage nicht in einem Managed Fund erfolgt - den Teil des Rückkaufswertes, der auf das Deckungskapital der Anlagestöcke entfällt, in Anteileneinheiten des jeweiligen Anlagestocks verlangen. Die Ausübung dieses Wahlrechts muss uns bis einen Monat vor dem Kündigungstermin mitgeteilt werden. Geht uns kein entsprechender Antrag ein, leisten wir den Rückkaufswert vollständig in Geld. Einen Rückkaufswert aus dem Deckungskapital der Anlagestöcke bis zur Höhe von 1000,00 EUR je Anlagestock leisten wir immer in Geld. Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den letzten Börsentag vor der Vertragsbeendigung zugrunde.

Die Regelungen von § 2 Absatz 10 gelten analog.

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(6) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.



(7) Das gebildete Kapital entspricht der Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitrags- und Zulagenanteile, abzüglich der tariflichen Kosten und der Beiträge für evtl. eingeschlossene Zusatzversicherungen, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile und der nach § 153 Absätze 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nicht bei Tarifen mit Sicherstellung der Erlebensfallgarantie unter Einbeziehung eines Garantiefonds. Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den letzten Börsentag des entsprechenden Kalendervierteljahres zugrunde. Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 8 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da hieraus auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie den beigefügten Garantiewerten entnehmen. Die Regelungen von § 2 Absatz 10 gelten analog.

(8) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 50,00 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

(9) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

§ 10 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir bei laufender Beitragszahlung in gleichmäßigen Beträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Bei Sonderzahlungen nach § 5 Absatz 3 verrechnen wir die Abschluss- und Vertriebskosten mit der Sonderzahlung.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage der Unterlagen, die in § 5 der für den Tarif maßgebenden Tarifbedingungen genannt sind.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

§ 13 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Zum Zeitpunkt der Umwandlung eines bestehenden Vertrags in einen Altersvorsorgevertrag informieren wir Sie über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 15 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins,
- Fristsetzung in Textform bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen,
- Verzug mit Folgebeiträgen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Durchführung von Vertragsänderungen.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 16 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Die aktuellen Anteilwerte der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anlagestöcke können Sie der "Börsen-Zeitung" entnehmen. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an. Erfolgt die Investmentanlage (vgl. § 2 Absatz 1) in einem Managed Fund, so teilen wir Ihnen auf Wunsch jederzeit die aktuelle Zusammensetzung des für Ihre Versicherung maßgebenden Fondsvermögens (Art und Anteil der Investmentfonds) sowie den aktuellen Anteilwert mit.

(2) Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie die Anzahl der Anteilseinheiten sowie den Wert einer Anteilseinheit entnehmen können.

(3) Sie können von uns jederzeit eine detaillierte Modellrechnung über Vergangenheits- und Zukunftswerte anfordern.

§ 17 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

Ein Fonds kann von der Kapitalanlagegesellschaft geschlossen werden. Wir werden dann bei der Wahl eines neuen Fonds die Empfehlungen der Kapitalanlagegesellschaft berücksichtigen und soweit möglich diesen folgen.

Ebenso können wir einen Fonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile schließen und aus dem Angebot zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung herausnehmen, wenn dieser Fonds die Qualitätskriterien, die Anlagegrundsätze oder das ursprüngliche Risikoprofil nicht mehr erfüllt. Die Voraussetzungen und objektiven Gründe für die Schließung legen wir einem qualifizierten Anlageausschuss zur Prüfung und Genehmigung vor. In diesem Fall werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umsichten, falls Sie uns innerhalb von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach unserer Meinung dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung naheliegenden Fonds wählen.

§ 18 Welches Recht und welche Sprache finden auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag finden das Recht der Bundesrepublik Deutschland und die deutsche Sprache Anwendung.

§ 19 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.



(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des VVG oder ist Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

(4) Nach § 195 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in drei Jahren, wobei nach § 199 BGB die Verjährungsfrist mit Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Die Verjährung Ihrer Ansprüche können Sie durch eine gerichtliche Geltendmachung innerhalb dieser Drei-Jahresfrist hemmen.

Tarifbedingungen für Tarif NFR2777S (GN272577_201301)

Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Rentengarantiezeit als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Im Folgenden sind einige wichtige Vertragsinhalte aus den "Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung" noch genauer erläutert.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Was ist versichert?
§ 2	Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?
§ 3	Was geschieht bei Kündigung oder Ruhenlassen des Vertrags?
§ 4	Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?
§ 5	Was ist im Leistungsfall zu tun?
§ 6	Welche Besonderheiten sind zu beachten?

§ 1 Was ist versichert?

Im Erlebensfall

(1) Erleben Sie den in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Rentenbeginn, zahlen wir ab diesem Zeitpunkt eine unabhängig vom Geschlecht berechnete lebenslange monatliche Rente in gleichbleibender Höhe.

Die Rentenzahlung erfolgt an jedem Monatsersten, solange Sie leben, mindestens jedoch für die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit.

(2) Die garantierte Jahresrente entspricht dem in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Jahresbetrag der Rente, mindestens aber der sich aus dem garantierten Rentenfaktor ergebenden Rente. Diese wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals und dem vom Rentenzahlungsbeginn abhängigen Rentenfaktor ermittelt. Es wird immer der gesamte vorhandene Wert verrentet.

Auf dieser Basis wird monatlich eine ab Rentenbeginn garantierte Rente in Höhe von einem Zwölftel der Jahresrente gezahlt.

Beispiel: Bei einem Rentenfaktor von 45,000000 und einem Wert des Deckungskapitals von 50.000,00 EUR bei Rentenbeginn würde sich beispielsweise eine Jahresrente von $45,000000 \times 50,000 / 1,000 = 2,250,00$ EUR

ergeben. Ist jedoch in den Allgemeinen Vertragsdaten ein höherer Jahresbetrag der Rente genannt, so wird die garantierte Jahresrente auf diesen höheren Betrag angehoben.

Die Versicherung nimmt ab Rentenbeginn nicht mehr an der Entwicklung der Anlagestöcke teil (siehe § 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen). Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abzufinden.

Rentenhöhe und Rentenfaktor sind garantiert. Für die Berechnung des in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Jahresbetrags der Rente werden 100 % der Sterblichkeiten der Rententafel NÜRNBERGER Tafel 2013 R verwendet. Der Rentenfaktor wird mit 50 % der Sterblichkeiten dieser Tafel ermittelt. Der garantierte Rechnungszins beträgt 1,75 % p. a. Die Überschussbeteiligung ist hierbei noch nicht berücksichtigt (vgl. § 4 Absatz 3).

Im Todesfall

(3) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, so wird der vorhandene Wert des Deckungskapitals fällig.

§ 2 Wie lange sind die Beiträge zu zahlen?

Für die Beitragszahlung Ihrer Versicherung gemäß §§ 4 und 6 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

(1) Die laufenden Beiträge sind bis zum Rentenbeginn, längstens bis zum Ende der Versicherungsperiode (vgl. Einführung und Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen), in der Sie sterben, zu entrichten.

(2) Der jährliche Gesamtbeitrag für die Hauptversicherung beträgt mindestens 120,00 EUR. Darüber hinaus gibt es keine Mindest-Anlagebeträge je Fonds.

§ 3 Was geschieht bei Kündigung oder Ruhenlassen des Vertrags?

Ruhenlassen des Vertrags

(1) Verlangen Sie gemäß § 7 der Allgemeinen Bedingungen ein Ruhenlassen Ihres Vertrags, wird auf der Grundlage des vorhandenen Wertes, der zum Beitragsfreistellungstermin vorhanden ist, eine beitragsfreie Rentenanwartschaft gebildet.

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(2) Bei Kündigung Ihrer Versicherung gemäß § 9 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen erhalten Sie einen vertraglich festgelegten Rückkaufswert (vgl. "Einführung und Begriffsbestimmungen" der Allgemeinen Bedingungen). Der Rückkaufswert kann auch in Form von Fondsanteilen ausgezahlt werden (vgl. § 9 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen).

(3) Als Rückkaufswert erhalten Sie nicht die Summe der eingezahlten Beiträge, sondern den Wert des Deckungskapitals (vgl. § 2 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen) zum Kündigungszeitpunkt, abzüglich eines Abzugs sowie abzüglich eventuell rückständiger Beiträge.

Sofern die restliche Aufschubdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 10 Jahre beträgt, erheben wir bei beitragspflichtigen Versicherungen einen Abzug von 0 % der Summe der bis zum Kündigungszeitpunkt gezahlten Beiträge und bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungen einen Abzug von 0 % des vorhandenen Werts des Deckungskapitals. Für kürzere Restaufschubdauern sinkt der Abzug bei beitragspflichtigen und vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungen monatlich von 0 % der jeweiligen Bezugsgröße bei einer Restaufschubdauer von 10 Jahren auf 0 % der jeweiligen Bezugsgröße zum vereinbarten Rentenbeginn. 9 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt der Abzug beispielsweise 0 %, 8 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt der Abzug 0 %, 7 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt er 0 % usw.

Für Sonderzahlungen beträgt der Abzug 0 % des genannten Deckungskapitals, sofern die restliche Aufschubdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens 10 Jahre beträgt. Für kürzere Restaufschubdauern sinkt der Abzug monatlich von 0 % bei einer Restaufschubdauer von 10 Jahren auf 0 % zum vereinbarten Rentenbeginn. 9 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt der Abzug beispielsweise 0 %, 8 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt der Abzug 0 %, 7 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn beträgt er 0 % usw. Der Abzug entfällt ab dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, zu dem Sie erstmals das Alter von 55 Jahren überschritten haben und die Restlaufzeit bis zum Rentenbeginn höchstens noch 10 Jahre beträgt (flexible Vertragsbeendigung).

Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals

(4) Bei Kündigung Ihrer Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (vgl. § 9 Absatz 6 der Allgemeinen Bedingungen) wird der vorhandene Wert des Deckungskapitals abzüglich einer Gebühr von 50,00 EUR übertragen.

Übersicht über die Garantiewerte

(5) Eine Übersicht über die Rückkaufswerte, Werte bei Übertragung des Vertrags und beitragsfreien Verrentungswerte im Fall des Ruhenlassens ist in den beigefügten Garantiewerten abgedruckt.



§ 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

Für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung gemäß § 3 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

Vor Rentenbeginn

(1) Ihr Vertrag erhält laufende Zinsüberschussanteile. Der Zinsüberschussanteil wird monatlich gutgebracht und erhöht den Vertragswert. Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist das in unserem sonstigen Vermögen angelegte Deckungskapital des Vormonats. Sofern ein Anlagestock kostenüberschussberechtig ist, erhalten Sie monatlich, erstmals ein Jahr nach dem Versicherungsbeginn laufende Kostenüberschussanteile. Der Kostenüberschussanteil wird zu Beginn eines jeden Monats gutgebracht und erhöht den Vertragswert. Falls ein Anlagestock kostenüberschussberechtig ist, ist dies im Versicherungsschein angegeben.

(2) Gemäß § 3 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen erfolgt für Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenbezugszeit keine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Bei Rentenbeginn

(3) Bei Beginn der Rentenzahlung wird aus dem Wert des Deckungskapitals mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen für die Überschussbeteiligung die Höhe einer Gesamtrente ermittelt. Ist diese Gesamtrente höher als die nach § 1 Absatz 2 ermittelte garantierte Jahresrente, so wird die Differenz als Überschussrente ausgezahlt.

Nach Rentenbeginn

(4) Die Überschusszuweisungen nach Rentenbeginn dienen der Erhöhung der versicherten Rente.

Bei Vereinbarung der dynamischen Überschussrente wird jährlich die gesamte Überschusszuweisung zur Erhöhung der bis dahin erreichten Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Bei Vereinbarung der teildynamischen Bonusrente erhöht sich bereits ab Rentenbeginn die Rente um einen Zusatzbetrag. Die Höhe dieser Zusatzrente ändert sich, wenn sich der hierfür maßgebende Überschussanteilsatz ändert. Ein darüber hinaus entstandener Teil der Überschusszuweisung wird jährlich, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres, für eine dynamische Erhöhung der Rente verwendet.

Die aufgrund der jährlichen dynamischen Steigerungen erreichte Rentenhöhe ist bei beiden Überschussverwendungsformen festgeschrieben.

(5) Außerdem erfolgt in der Rentenbezugszeit eine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Diese werden unter Berücksichtigung der Rentenhöhe und der Deckungsrückstellung der Rentenversicherungen im Rentenbezug einmal jährlich ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren verteilt. Die Bewertungsreserven werden in Form einer zusätzlichen Erhöhung der bis dahin erreichten Rente gutgebracht, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Weitere Informationen zur Höhe der Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

(6) Ein Wechsel der Überschussverwendungsart nach Rentenbeginn muss spätestens drei Monate vor dem Rentenbeginn beantragt werden.

(7) Nach Beginn der Rentenzahlung ist ein Wechsel zwischen den Überschussverwendungsarten ausgeschlossen.

Bestandsneubewertung

(8) Zur Erfüllung der Ihnen garantierten Leistungen werden von uns auf Basis der aktuellen Kalkulationsgrundlagen Rückstellungen gebildet. Diese Kalkulationsgrundlagen sind unter anderem von der Versicherersterblichkeit abhängig. Ändern sich nach Abschluss Ihres Vertrags diese Sterblichkeitsgrundlagen nachhaltig, so können sich die zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlagen als nicht mehr ausreichend erweisen. Wir werden dann, nach Empfehlung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), eine zusätzliche Rückstellung bilden.

Zur Finanzierung dieser zusätzlichen Rückstellung können wir künftige Überschussanteile reduzieren.

Garantierte Leistungen bleiben davon unberührt.

§ 5 Was ist im Leistungsfall zu tun?

(1) Bei Beginn der Rentenzahlung ist einzureichen:

- ein amtlicher Lebens- und Altersnachweis von Ihnen.

(2) Bei Ihrem Tod sind einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- eine Mitteilung der Todesursache.

§ 6 Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Vorverlegung des Rentenbeginns

(1) Zu Lebzeiten können Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zum vorverlegten Beginn der Rentenzahlung das 62. Lebensjahr vollendet haben, der Wert des Deckungskapitals die Summe der gezahlten Beiträge nicht unterschreitet und uns der Antrag auf die Vorverlegung spätestens einen Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn zugeht. Beträgt die sich ergebende Monatsrente weniger als die Kleinbetragsrente, die wir in Anlehnung an § 93 Absatz 3 EStG abfinden können, ist eine Vorverlegung nicht möglich. Wenn für Ihre Rentenversicherung eine Vorverlegung des Rentenbeginns möglich ist, werden wir Sie hierüber informieren.

Sollten Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen haben, ist eine Vorverlegung des Rentenbeginns nur dann möglich, wenn Sie zum gewünschten Vorverlegungstermin keine Leistungen aus der Zusatzversicherung erhalten.

(2) Die vorverlegte Rente wird erstmals zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig und besitzt die gleiche Rentengarantiezeit wie die versicherte Rente. Die garantierte Rente und der damit verbundene Rentenfaktor sind bei Vorverlegung des Rentenbeginns nicht mehr an der Regel geringer als zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Der Rentenfaktor bei Vorverlegung des Rentenbeginns wird mit den in § 1 Absatz 2 garantierten Rechnungsgrundlagen berechnet.

Auf dieser Basis wird eine ab Rentenbeginn garantierte Rente gezahlt. Die Versicherung nimmt ab Rentenbeginn nicht mehr an der Entwicklung der Anlagestöcke teil (siehe § 2 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen).

(3) Hinsichtlich der Überschussbeteiligung gelten die gleichen Regelungen wie bei Rentenbeginn (siehe § 4).

(4) Über den vorverlegten Rentenbeginn hinaus gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Fondswechsel

(5) Sie können jederzeit vor Beginn der Rentenzahlung - nicht jedoch rückwirkend - für Ihre freie Investmentanlage einen Fondswechsel in Form eines Shift, eines Switch oder einer Kombination dieser beiden Vorgänge verlangen. Pro Kalenderjahr sind maximal zwölf Fondswechsel möglich.

Bei einem Shift wird der vorhandene Wert der Anteilseinheiten der freien Investmentanlage in Anteilseinheiten eines anderen von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds, Depots oder Managed Funds umgeschichtet. Diese umgeschichteten Anteilseinheiten werden nicht aktiv bespart und bilden fortan den inaktiven Teil der freien Investmentanlage. Die künftig in den Anlagestöcken der freien Investmentanlage anzulegenden Beträge fließen in den bisherigen Fonds, das bisherige Depot oder den bisherigen Managed Fund (aktiver Teil der freien Investmentanlage).

Bei einem Switch wird veranlasst, dass die künftig in den Anlagestöcken der freien Investmentanlage anzulegenden Beträge in einen anderen von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds, Depot oder Managed Fund angelegt werden (aktiver Teil der freien Investmentanlage). Die vorhandenen Anteilseinheiten verbleiben im bisher besparten Fonds, Depot oder Managed Fund (inaktiver Teil der freien Investmentanlage).

Möchten Sie während der Vertragslaufzeit mehrmals einen Fondswechsel durchführen, ist zu berücksichtigen, dass der aktive und der inaktive Teil der freien Investmentanlage jeweils nur aus einem Fonds, Depot oder Managed Fund bestehen können. Dabei können in einem Depot maximal zehn verschiedene Einzel- oder Dachfonds enthalten sein. Künftig der freien Investmentanlage zuzuführende Beträge werden dem aktiven Teil der freien Investmentanlage gutgebracht, zu entnehmende Beträge werden sowohl dem aktiven als auch dem inaktiven Teil der freien Investmentanlage entnommen.

(6) Der Antrag auf Fondswechsel ist schriftlich bei uns einzureichen. Für diesen Antrag sind keine Fristen einzuhalten. Maßgebend für den Verkauf bzw. Kauf der Anteile, also die Umschichtung des Depotwertes, sind die Rücknahmepreise am ersten Börsentag nach Eingang Ihres Antrags bei der Generaldirektion der Gesellschaft. Wünschen Sie den Fondswechsel zu einem späteren Termin, ist der Kurswert des Börsentages zu welchem Sie die Änderung wünschen maßgebend. Für diesen Fondswechsel erheben wir keine Kosten.

Sie können bei einem Fondswechsel aus allen zum Zeitpunkt des Wechsels für Ihre Versicherung für die freie Investmentanlage zulässigen Fonds, Depots und Managed Funds auswählen. Eine entsprechende Übersicht der Auswahlmöglichkeiten senden wir Ihnen auf Wunsch zu. Die Möglichkeit des Fondswechsels besteht nicht für den Garantiefonds.

Verlegung des Rentenbeginns auf einen späteren Zeitpunkt

(7) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn zu Lebzeiten auch auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, sofern der gesamte Vertragswert die Summe der gezahlten Beiträge nicht unterschreitet und Sie zum aufgeschobenen Rentenbeginn höchstens 70 Jahre alt sind.

(8) Die Verschiebung des Rentenbeginns können Sie bis spätestens einen Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beantragen.

Kapitalauszahlung

(9) Sie können jederzeit vor Beginn der Rentenzahlung verlangen, dass bei Rentenbeginn einmalig Kapital in Höhe von maximal 30 % des gesamten dann vorhandenen Vertragswertes ausgezahlt wird. Durch eine Kapitalauszahlung verringern sich die Rentenleistungen.

**Kapitalisierung bei Tod**

(10) Bei Ihrem Tod während der Rentengarantiezeit kann die einmalige Abfindung der dann noch ausstehenden Rentenraten beantragt werden. Die aufgrund der dynamischen Steigerungen erreichte Überschussrente wird hierbei berücksichtigt.

(11) Mit Auszahlung der Abfindung erlischt die Versicherung.

Übertragung auf Ehegatten oder Waisen

(12) Das auszunehmende Deckungskapital im Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn (vgl. § 2 Absatz 8 der Allgemeinen Bedingungen) bzw. eine einmalige Abfindung im Todesfall während der Rentengarantiezeit (vgl. Absatz 10) kann aber auch wie folgt verwendet werden:

Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem Sie im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem Sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des EStG (Einkommensteuergesetz) erfüllt haben, erstellen wir ihm auf dessen Antrag ein Angebot über die Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag. Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir ihm auf Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Waisenrente gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Alt-ZertG. Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Umwandlungsoption

(13) Spätestens zum Beginn der Rentenzahlung können Sie beantragen, dass Ihr Vertrag auf einen dann zum Verkauf offenen Rententarif auf Investmentbasis umgestellt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie den Rentenzahlungsbeginn erleben und die jeweiligen tarifspezifischen Bestimmungen erfüllt sind.

Bei einem Rententarif auf Investmentbasis handelt es sich um ein investimentorientiertes Rentenversicherungsprodukt, das im Rentenbezug eine konventionelle Kapitalanlage mit einem Garantiefonds kombiniert. Die Regelungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes werden erfüllt.

Bei Inanspruchnahme der Umwandlungsoption gelten die in diesen Tarifbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen erfolgten Angaben und Regelungen zu den Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (§ 1 Absatz 2, § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 2), zum Rentenfaktor (§ 1 Absatz 2 und § 6 Absatz 2), zur Überschussbeteiligung bei und nach Rentenbeginn (§ 4 Absätze 3 und 4 sowie § 3 Absatz 5 Satz 1 der Allgemeinen Bedingungen) sowie zur Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Rentenbeginn (§ 4 Absatz 5 sowie § 3 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen) und die Angaben zu den Anlagestöcken (§ 1 Absatz 2, § 6 Absatz 2 sowie § 2 Absatz 1 Satz 4 der Allgemeinen Bedingungen) nicht. Sie werden ersetzt durch die bei Rentenbeginn geltenden Regelungen für die gewählte neue Leistungsstruktur. Darüber werden Sie spätestens zum Rentenbeginn informiert.

Für die Berechnung der garantierten Rente bei einem Rententarif auf Investmentbasis werden mindestens 50 % der Sterblichkeiten der Rententafel NÜRNBERGER Tafel 2013 R und ein Rechnungszins von 0 % p. a. garantiert.

(14) Der Antrag auf Inanspruchnahme der Umwandlungsoption muss mindestens drei Monate vor Rentenbeginn gestellt werden.

Besondere Bedingungen für das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell

(GN254361_201111)

(1) Das NÜRNBERGER Life-Cycle-Modell ist ein terminorientiertes Ablauf- und Anlagemanagement. Die Laufzeit für dieses Life-Cycle-Modell bestimmt sich aus der Versicherungsdauer bzw. Aufschubdauer Ihres Vertrags abzüglich einer eventuell vereinbarten Abrufphase bzw. eines Abrufzeitraums. Diese Laufzeit wird in drei Investitionsphasen für die Fondsanlage eingeteilt.

Phase 1

In der ersten Phase erfolgt die Anlage neben dem Garantiefonds in dem von Ihnen gewählten Aktienfonds bzw. Depot mit einem Aktienfondsanteil von mindestens 80 %.

Die Phase beginnt bei Vertragsbeginn und endet zwei Jahre vor Beginn des letzten Drittels der Laufzeit des Life-Cycle-Modells. Bei der Ermittlung des Endes der Phase 1 wird auf volle Jahre abgerundet.

Beispiel:

Bei einer Laufzeit des Life-Cycle-Modells von 35 Jahren beginnt das letzte Drittel 11 Jahre 8 Monate vor dem Ablauf, also 23 Jahre 4 Monate nach dem Beginn. Phase 1 endet 2 Jahre vorher, abgerundet auf ganze Jahre, also nach 21 Jahren.

Phase 2

Zum Beginn der zweiten Phase wird das Fondsguthaben der freien Investmentanlage in ein renditeorientiertes Depot mit einem Aktienfondsanteil von maximal 70 % übertragen. Ebenfalls erfolgen alle Neuanlagen der freien Investmentanlage in der zweiten Phase in diesem renditeorientierten Depot. Die zweite Phase beginnt mit dem Ende von Phase 1 und endet 3 Jahre vor Ablauf des Life-Cycle-Modells.

Phase 3

Drei Jahre vor Ablauf des Life-Cycle-Modells erfolgt dann eine Umschichtung des Fondsguthabens der freien Investmentanlage in ein sicherheitsorientiertes Depot mit einem Aktienfondsanteil von maximal 30 %. Bis zum Ablauf Ihrer Versicherung bzw. bis zum Beginn der Rentenzahlung bzw. bis zum Beginn der Abrufphase / des Abrufzeitraums erfolgen alle Neuanlagen der freien Investmentanlage in diesem sicherheitsorientierten Depot.

Das jeweils aktuelle Depot ist auch für die Abrufphase bzw. den Abrufzeitraum und für bis dahin durchgeführte oder künftige Erhöhungen nach NÜRNBERGER Plus maßgebend.

Die Termine der Fonds-Umschichtungen (Beginn der Phasen 2 und 3) können Sie auch dem Versicherungsschein unter "Termine und Fristen" entnehmen.

Gebühren und Kosten

(2) Das Life-Cycle-Modell ist gebührenfrei. Die Umschichtungen zu den angegebenen Terminen sind kostenfrei.

Widerspruch

(3) Rechtzeitig vor Beginn der Phasen 2 und 3 erhalten Sie jeweils eine Mitteilung über die bevorstehende Umschichtung Ihres Fondsguthabens aus der freien Investmentanlage und Informationen über das neue Depot. Sie können der Umschichtung innerhalb einer Frist von 4 Wochen widersprechen und verlangen, dass der Wert Ihrer freien Investmentanlage weiter in dem ursprünglichen Fonds bzw. Depot geführt wird.

Wurde die Umschichtung bereits durchgeführt, so wird der Wert Ihrer freien Investmentanlage wieder in den ursprünglichen Fonds bzw. das ursprüngliche Depot überführt. Dabei wird als Umrechnungskurs der jeweilige Anteilswert des letzten Börsentags des Monats, in dem der Widerspruch bei uns eingeht, angesetzt. Für diesen Fondswechsel werden keine Gebühren verlangt. Nach dem Widerspruch nimmt Ihr Vertrag nicht mehr am Life-Cycle-Modell teil.

Von Ihnen veranlasster Fondswechsel

(4) Erfolgt während der Versicherungsdauer bzw. Aufschubdauer auf Ihren Wunsch hin ein Fondswechsel (Neuanlagen der freien Investmentanlage und/oder Anlage des Fondsguthabens der freien Investmentanlage in einem anderen Fonds, Depot oder Managed Fund), erlischt das Life-Cycle-Modell. Das Life-Cycle-Modell kann jederzeit wieder aktiviert werden, wenn die aktuelle Fondsanlage die Grundvoraussetzungen für das Life-Cycle-Modell erfüllt.



Besondere Bedingungen für das Rebalancing bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung (GN254372_201003)

(1) Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der in einem Depot enthaltenen Fonds verändert sich laufend die Gewichtung der Fonds zueinander. Jährlich zum Beginn eines Versicherungsjahres wird Ihre freie Investmentanlage wieder an die vorgegebene prozentuale Aufteilung angepasst (Rebalancing). Dies erfolgt durch einen automatischen Fondswechsel in Form eines Shift auf das aktuell besparte Depot, so dass die entsprechende prozentuale Depotaufteilung wieder hergestellt wird.

(2) Das Rebalancing wird erstmals fünf Jahre nach Vertragsbeginn und letztmals ein Jahr vor Beginn der Rentenzahlung durchgeführt.

(3) Für das Rebalancing werden keine Gebühren erhoben.

(4) Sofern Sie es wünschen, kann das Rebalancing jederzeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres beendet werden. Es erlischt, wenn Sie einen Fondswechsel beantragen. Bei Umwandlung in eine konventionelle Versicherung erlischt das Rebalancing ebenfalls.

(5) Das Rebalancing kann jedoch auch nachträglich wieder eingeschlossen werden, sofern zu diesem Zeitpunkt die freie Investmentanlage nicht nur in einem einzelnen Fonds erfolgt und nach einem Fondswechsel kein inaktiver Teil der freien Investmentanlage vorhanden ist.

(6) Der maßgebende Stichtag für das Rebalancing ist der letzte Börsentag vor dem jeweiligen Fondswechsel.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen (GN254557_012008)

Hinweise zur Kündigung und zum Ruhenlassen Ihrer Versicherung

Die Kündigung und das Ruhenlassen Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Der Rückkaufswert entspricht dem Deckungskapital Ihrer Versicherung gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen, wobei der in den Tarifbedingungen vereinbarte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

- Veränderungen der Risiko- und Ertragslage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Wir kalkulieren im Übrigen so, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.

- Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Steuerrechtliche Hinweise (GN274637_201309)

Hiermit informieren wir Sie über wichtige steuerrechtliche Regelungen für eine Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Unsere Hinweise entsprechen dem Stand der Steuergesetzgebung (Einkommensteuergesetz - EStG) bei Vertragsabschluss.

Versicherungsteuer

Die Beiträge zu dieser Versicherung sind nach § 4 Nr. 5 VersStG (Versicherungsteuergesetz) steuerfrei.

Einkommensteuer

1. Förderkonzept

a) Staatlich gefördert werden Verträge des in §§ 10a Absatz 1, 79 EStG genannten Personenkreises.

b) Die Förderung erfolgt ab dem Jahr 2002 für jedes Jahr, für das Altersvorsorgebeiträge gezahlt werden, durch eine Zulage und - sofern dies günstiger ist - durch einen Sonderausgabenabzug.

Zulagen

c) Es werden Grund- und Kinderzulagen gewährt. Die Zulagen werden nur dann in voller Höhe fällig, wenn der Altersvorsorgebeitrag eine bestimmte Höhe erreicht (siehe Punkte g) und h)).

d) Die Höhe der Grundzulage beträgt ab 2008 pro Person und Jahr 154,00 EUR.

e) Berufseinsteigerbonus

Für Zulagenberechtigte nach § 79 Satz 1, die zu Beginn des Beitragsjahres (§ 88 EStG) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage nach Punkt d) um einmalig 200,00 EUR. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wurde.

f) Je Kind und Jahr erhält der Zulageberechtigte ab 2008 185,00 EUR; falls das Kind ab dem 01.01.2008 geboren ist, 300,00 EUR.

Die Kinderzulage wird gewährt, sofern der Zulageberechtigte auch Kindergeld erhält. Anspruchsberechtigter für die Kinderzulage ist grundsätzlich derjenige, der auch das Kindergeld erhält. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Eltern wird die Zulage regelmäßig der Mutter zugeordnet. Der Vater erhält nur dann die Kinderzulage, wenn beide Elternteile dies gemeinsam beantragen. Ein entsprechender Antrag ist unwiderruflich und gilt jeweils für ein Beitragsjahr.

g) Zulagen werden auf maximal zwei Verträge überwiesen.



h) Die Zulagen werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Altersvorsorgebeitrag in einer bestimmten Mindesthöhe (Mindest-Altersvorsorgebeitrag) gezahlt wird. Diese beträgt ab 2008 zusammen mit den Zulagen 4 % der im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur Gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch nicht mehr als der um die Zulage verminderte Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug (siehe Punkt k)).

i) Außerdem muss mindestens ein so genannter Sockelbetrag gezahlt werden, damit die Zulage ungekürzt gewährt wird. Der Sockelbetrag beträgt seit 2005 60,00 EUR.

j) Sind die tatsächlich gezahlten Beiträge niedriger als der Mindest-Altersvorsorgebeitrag bzw. der Sockelbetrag, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

k) Ein nicht pflichtversicherter Ehepartner hat auch Anspruch auf ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehepartner seinen Mindest-Altersvorsorgebeitrag unter Berücksichtigung der beiden Ehepartner insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat.

Sonderausgabenabzug

l) Der Höchstbetrag der als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähigen Altersvorsorgebeiträge einschließlich der dafür zustehenden Zulage beträgt in den Veranlagungszeiträumen ab 2008 2.100,00 EUR.

m) Sind beide Ehepartner zum Sonderausgabenabzug berechtigt, so steht bei Zusammenveranlagung jedem Ehepartner der Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag zu. Ist nur ein Ehepartner zum Sonderausgabenabzug berechtigt, so ist der Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge (zzgl. Zulagen) für beide Ehepartner auf den einfachen Höchstbetrag beschränkt. Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend gemacht werden, sind keine Altersvorsorgebeiträge.

n) Der Zulagenberechtigte kann das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Kapital wie folgt verwenden:

1. Bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
2. zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung.

Eine begünstigte Wohnung ist:

1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
2. eine eigene Eigentumswohnung oder
3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft, wenn diese Wohnung den Lebensmittelpunkt des Zulagenberechtigten bildet, im Inland gelegen ist und vom Zulagenberechtigten zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Eine Verpflichtung den Entnahmebetrag wieder in einen Altersvorsorgevertrag zurückzuführen besteht nicht.

2. Beantragung der Förderung

Jährliche Beantragung der Zulage

a) Spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, muss der Zulageberechtigte einen Antrag auf amtlichem Vordruck mit Angabe seiner Sozialversicherungsnummer auf die Zulage stellen. Der Antrag ist bei dem Anbieter einzureichen, an den die Beiträge geleistet wurden.

b) Hat der Zulageberechtigte im Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge für mehrere Verträge gezahlt, so muss er mit dem Zulagenantrag bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Beantragt er die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für zwei Verträge gewährt.

c) Damit die Zulage in der korrekten Höhe festgesetzt werden kann, muss der Berechtigte dem Anbieter Änderungen seiner Daten (z. B. Höhe des Vorjahreseinkommens), die zu einer Minderung der Zulage führen, unverzüglich mitteilen.

d) Zu Unrecht bzw. zu hoch ausgezahlte Zulagen werden wieder zurückgefordert.

Dauerzulagenantrag

e) Anstatt der jährlichen Beantragung der Zulage kann auch einmalig ein Dauerzulagenantrag (inkl. Vollmacht und ggf. Kinderergänzungsbögen) gestellt werden. In den Folgejahren müssen Zulagenantrag und Kinderergänzungsbögen nicht erneut ausgefüllt werden. Wenn sich allerdings an den gemachten Angaben etwas ändert, so ist dies unverzüglich dem Anbieter mitzuteilen.

f) Es müssen keine Angaben zum Einkommen gemacht werden.

g) Der Anbieter beantragt jedes Jahr aufgrund der im Dauerzulagenantrag gemachten Angaben und der erteilten Vollmacht die Zulagenförderung.

Sonderausgabenabzug

h) Das Finanzamt ermittelt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger als der Anspruch auf Zulage ist.

3. Schädliche Verwendung

a) Eine schädliche Verwendung liegt vor, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen an den Zulageberechtigten nicht

- als Leibrente

oder

- zur Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung im Sinne des § 92a EStG

ausgezahlt wird.

Eine Übertragung des angesparten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag ist ebenfalls keine schädliche Verwendung.

b) Bei einer schädlichen Verwendung tritt eine Rückzahlungspflicht hinsichtlich der erhaltenen Förderbeträge ein. Der Zulageberechtigte hat die in dem ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie den entsprechenden Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung (Sonderausgabenabzug) zurückzuzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern.

c) Eine schädliche Verwendung ist grundsätzlich auch im Falle der Vererbung anzunehmen, denn hier wird das Kapital nicht an den Zulageberechtigten, sondern an Dritte ausgezahlt.

Die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung treten jedoch nicht ein, wenn im Falle des Todes des Zulageberechtigten das angesparte Kapital auf einen auf den Namen des Ehepartners lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Voraussetzung für die mögliche Inanspruchnahme ist allerdings, dass der verstorbene und der überlebende Ehepartner im Todeszeitpunkt des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllt haben (unbeschränkte Steuerpflicht beider Ehepartner und kein dauerndes Getrenntleben).

Die Folgen der schädlichen Verwendung treten auch dann nicht ein, wenn der Tod in der Rentengarantiezeit eingetreten ist und die Rentengarantieleistungen fortlaufend oder einmalig auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehepartners übertragen werden.

d) Durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland und die damit verbundene Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht treten gleichfalls die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung ein. Mit dem endgültigen Wechsel in das Ausland endet die Förderung nach dem Altersvermögensgesetz.

e) Entscheidet der Förderberechtigte innerhalb oder außerhalb der Ansparphase die Selbstnutzung der Wohnimmobilie aufzugeben (schädliche Verwendung) erfolgt die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals.

Eine Ausnahme besteht bei einer nur vorübergehenden Nichtnutzung des geförderten Wohneigentums, wenn

1. die selbstgenutzte Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst genutzt wird,
2. der Steuerpflichtige beabsichtigt die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und
3. die Selbstnutzung spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres des Steuerpflichtigen wieder aufgenommen wird.

4. Besteuerung der Leistungen

a) Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig (= Prinzip der nachgelagerten Besteuerung). Die volle Besteuerung erfolgt nur auf den Teil, der tatsächlich steuerbefreit war bzw. im Rahmen des § 10a EStG gefördert wurde.

b) Wird das in einem Altersvorsorgevertrag angesammelte Kapital schädlich verwendet (siehe 3.), sind die Leistungen nach Abzug der Eigenbeiträge und Zulagen voll steuerpflichtig. Dies entspricht im wesentlichen einer Besteuerung der angefallenen Erträge. Soweit keine steuerliche Förderung der Beiträge erfolgt ist, werden Leistungen aus Rentenversicherungsverträgen laut § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Ertragsanteil besteuert, sofern die vereinbarte Rentengarantiezeit nicht die mittlere Lebenserwartung übersteigt.

c) Wenn vor dem Zeitpunkt der schädlichen Verwendung die Laufzeit des Vertrags insgesamt weniger als zwölf Jahre betragen hat oder Ansprüche aus dem Vertrag entgeltlich erworben wurden, sind die Erträge auch insoweit zu versteuern, als sie vor der Umwandlung in einen Altersvorsorgevertrag entstanden sind.

d) Für alle Auszahlungen im Todesfall gilt grundsätzlich dieselbe steuerliche Behandlung wie bei schädlichen Auszahlungen. Ausnahme: Bei Tod des Ehepartners kann der überlebende Ehepartner das vorhandene Kapital auf seinen Vertrag übertragen.



Besteuerung von Entnahmen im Sinne des Altersvorsorgeeigenheimbeitrages

e) Die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase wird durch die Bildung eines Wohnförderkontos gewährleistet. Auf diesem Konto werden die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beträge erfasst. Sie bilden die Grundlage für die spätere Besteuerung. Werden während der Ansparphase Beträge für das Wohnförderkonto entnommen, sind diese zu Beginn der Auszahlungsphase jährlich um 2 % zu erhöhen. Damit wird berücksichtigt, dass der Förderberechtigte das in der Wohnimmobilie investierte geförderte Kapital bereits vor Beginn der Auszahlungsphase nutzen kann.

Zu Beginn der Auszahlungsphase hat der Förderberechtigte ein einmaliges Wahlrecht:

1. Einmalbesteuerung von 70 % des Betrags des Wohnförderkontos mit dem individuellen Steuersatz oder
2. Besteuerung des Betrags des Wohnförderkontos sukzessive über einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren mit seinem individuellen Steuersatz.

f) Besteuerung bei schädlicher Verwendung des Wohnförderkontos

1. Besteuerung in der Ansparphase

Der Zulagenberechtigte ist verpflichtet seinem Anbieter den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen. Würde der Betrag der nachgelagerten Besteuerung zugeführt, kann der Anbieter das Wohnförderkonto auflösen.

Der Zufluss der im Wohnförderkonto erfassten Beträge ist als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Aufgabe und damit nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe zu besteuern.

2. Nachbesteuerung in der Auszahlungsphase

Wird das geförderte Kapital in der Auszahlungsphase innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren der Altersversorgung entzogen, handelt es sich um eine schädliche Verwendung (Ausnahme: Tod des Berechtigten).

In diesem Fall ist (auch wenn die privilegierte Einmalbesteuerung gewählt wurde):

- innerhalb eines Zeitraums bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das 1,5fache und
- innerhalb eines Zeitraums zwischen dem 10. und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das einfache

des noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

Förderunschädliche Übertragung von Leistungen im Sinne des Altersvorsorgeeigenheimbeitrages

g) In bestimmten Ausnahmefällen (§ 92 a Abs. 3 Satz 9 EStG) treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie nicht ein:

1. wenn der Zulagenberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres vor und von 4 Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere Wohnung verwendet;

2. wenn der Zulagenberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt.

h) Auch in Fällen einer Übertragung oder Zuweisung an den Ehegatten treten die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie nicht ein:

1. Übertragung an den Ehegatten

Wenn der Ehegatte eines verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten zusammen veranlagt werden (§ 26 Abs. 1 EStG). In diesem Fall führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort und teilt dies der zentralen Stelle mit.

2. Zuweisung an den Ehegatten

Wenn die Ehegattung aufgrund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361 b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehegattung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird.

Verfahren im Todesfall

i) Verstorbt der Förderberechtigte, bevor das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt ist, ist das Wohnförderkonto aufzulösen und der Auflösungsbetrag nachgelagert zu versteuern.

Der Auflösungsbetrag ist der noch nicht versteuerte Restbetrag des Wohnförderkontos.

Dieser wird dem Erblasser zugerechnet, so dass in dessen letzter Einkommensteuererklärung die nachgelagerte Besteuerung vorgenommen wird.

Ausnahme:

Übertragung auf den überlebenden Ehegatten.

Zusatzversicherungen

j) Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, so gelten für die Besteuerung der Berufsunfähigkeits-Rente die gleichen Regelungen wie für die Hauptversicherung.

Pflegeoption

k) Ist eine Pflegeoption im Vertrag eingeschlossen, gelten für eine Leibrente, die nach Ausübung der Pflegeoption gezahlt wird, die gleichen steuerlichen Regelungen wie für die Altersrente.

Bestimmungen bei Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift (X951_201307)

Für die Durchführung der Beitragszahlung mittels SEPA-Basislastschrift gelten diese Bestimmungen:

1. Erteilung des SEPA-Basislastschriftmandats

(1) Der Versicherungsnehmer erteilt dem Versicherer zur Durchführung der Beitragszahlung ein SEPA-Basislastschriftmandat. Darin ermächtigt der Versicherungsnehmer den Versicherer, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister (in der Regel seine kontoführende Bank) an, die von dem Versicherer auf das Konto des Versicherungsnehmers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

(2) Das SEPA-Basislastschriftmandat enthält ferner

- den Namen des Versicherers, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer.
- die Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird.
- den Namen, die Adresse, die Kontoverbindung und die Unterschrift des Versicherungsnehmers.

(3) Die Mandatsreferenznummer wird vom Versicherer gesondert vergeben und dem Versicherungsnehmer nachträglich bekannt gegeben.

(4) Wird statt des Versicherungsnehmers eine andere Person als Beitragszahler (= abweichender Beitragszahler) vereinbart, sind die Regelungen der Ziffer 3 zu beachten.

2. Vorabankündigung (Pre-Notification)

(1) Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer den SEPA-Basislastschrifteinzug spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der 1. SEPA-Basislastschriftzahlung ankündigen beziehungsweise im Rahmen einer Einmalzahlung spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der einmaligen SEPA-Basislastschriftzahlung (Vorabankündigung/Pre-Notification).

(2) Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erfolgt eine einmalige Vorabankündigung vor dem 1. SEPA-Basislastschrifteinzug; verändert sich der einzuziehende Lastschriftbetrag (z. B. durch eine Beitragserhöhung), erhält der Versicherungsnehmer eine neuerliche Vorabankündigung spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit des neuen Lastschriftbetrags.

(3) Wird ein abweichender Beitragszahler vereinbart, sind die Regelungen der Ziffer 3 zu beachten.

3. Besonderheiten bei abweichendem Beitragszahler

(1) Wird ein abweichender Beitragszahler vereinbart, erteilt dieser dem Versicherer zur Durchführung der Beitragszahlung ein SEPA-Basislastschriftmandat. Darin ermächtigt der abweichende Beitragszahler den Versicherer, Zahlungen von seinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und weist zugleich seinen Zahlungsdienstleister an, die von dem Versicherer auf das Konto des abweichenden Beitragszahlers gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen. Im SEPA-Basislastschrift-



mandat sind der Name, die Adresse, die Kontoverbindung und die Unterschrift des abweichenden Beitragszahlers aufzunehmen.

(2) Die Mitteilung der Mandatsreferenznummer nach Ziffer 1 (3) sowie die Vorabankündigung (Pre-Notification) nach Ziffer 2 werden gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem abweichenden Beitragszahler vorgenommen.

(3) Der Versicherungsnehmer als unser Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen beim abweichenden Beitragszahler (insbesondere eine Adressänderung) unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass der abweichende Beitragszahler mit der

Übermittlung der Änderungen der personenbezogenen Daten an den Versicherer einverstanden ist. Kann eine Lastschrift nicht eingelöst werden, weil der Versicherungsnehmer diese Pflicht nicht erfüllt hat, muss er dem Versicherer den daraus entstehenden Schaden ersetzen.

4. Haftung bei Rücklastschriften

Verursacht der Versicherungsnehmer schuldhaft eine Rücklastschrift (z. B. durch unrichtige Angaben im SEPA-Basislastschriftmandat oder durch Unterlassen der Mitteilung von Änderungen), hat er dem Versicherer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Allgemeine Hinweise zum Versicherungsvertrag (GN254757_201307)

Leistungsverpflichtung des Versicherers

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Beitragsverpflichtung des Versicherungsnehmers

"Wer ist Wer" beim Lebensversicherungsvertrag?

Als "Versicherungsnehmer" sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben es auch übernommen, die Beiträge zu zahlen. Die "versicherte Person" hingegen ist die Person, von deren Leben die Rentenzahlung abhängt. Meist sind "Versicherungsnehmer" und "versicherte Person" ein und dieselbe Person.

Die von Ihnen zum Empfang der Versicherungsleistung bestimmte Person ist "Bezugsberechtigter". Es empfiehlt sich, insbesondere für den Todesfall, stets die Bezugsberechtigung namentlich festzulegen, z. B. Ihren Ehepartner (mit Nennung des Vornamens) oder Ihre Kinder (Name, Anschrift, Geburtsdatum). Prüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob die Bezugsberechtigung noch Ihren Wünschen entspricht.

Die Bezugsberechtigung kann bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen werden, falls sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet worden ist.

Vertragspartnerschaft braucht Regeln

Versicherungsbedingungen sind bindend:

Für die Versicherung sind der Antrag und die dazugehörigen Erklärungen sowie die beigefügten Bedingungen maßgebend.

Annahmefrist:

Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 6 Wochen anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Untersuchung oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

Nur Schriftliches ist rechtswirksam:

Alle für die Gesellschaft bestimmten Anzeigen und Erklärungen müssen an die Hauptverwaltung der Gesellschaft oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Sie können, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Text- oder Schriftform abgegeben werden.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn

Beratungs-Service wird gebührenfrei geboten

Die Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler sind nicht berechtigt, vom Versicherungsnehmer irgendwelche besonderen Gebühren für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen zu erheben.

Abschriften oder Ersatzurkunde lieferbar

Gemäß § 3 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Er kann außerdem auf seine Kosten die Ausstellung einer Ersatzurkunde für einen abhanden gekommenen oder vernichteten Versicherungsschein verlangen.

Was müssen Sie über die Beitragszahlung wissen?

Die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sie können jederzeit auch eine Änderung der Zahlungsweise Ihrer laufenden Beiträge beantragen. Ausschließlich im Rahmen der Begründung eines Anrechts nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) ist auch die Zahlung eines einzigen Beitrags (Einmalbeitrag) möglich.

Was tun, wenn die laufenden Beiträge nicht mehr gezahlt werden können?

Wichtige Gründe, wie z. B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit, können dazu führen, dass Sie eine Zeit lang die Beiträge zu Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung nicht mehr aufbringen können. Eine überstürzte Kündigung des Vertrags wäre dann sicherlich der schlechteste Ausweg. Lassen Sie sich in einer solchen Situation rechtzeitig von uns beraten. Wir haben je nach Lage Ihres Falles verschiedene Möglichkeiten, Ihnen zu helfen.

Rechtzeitige und vollständige Vorlage der Unterlagen, insbesondere die Angabe Ihrer Kontoverbindung, gewährleistet die prompte Abwicklung Ihrer Ansprüche im Leistungsfall.

Meldungen und Unterlagen an folgende Anschrift:

NÜRNBERGER Versicherungsgruppe
Ostendstraße 100
90334 Nürnberg

Telefon 0911 531-5



NÜRNBERGER Depot Wachstum

Das Depot **NÜRNBERGER Wachstum** investiert ausschließlich in Aktienfonds. Die Anlageausrichtung ist international mit einer europäischen Übergewichtung. Dieses Depot ist besonders für diejenigen Anleger geeignet, die die Chancen der internationalen Aktienmärkte nutzen und dabei auf die Erfahrung erfolgreicher Fondsmanager zurückgreifen möchten.

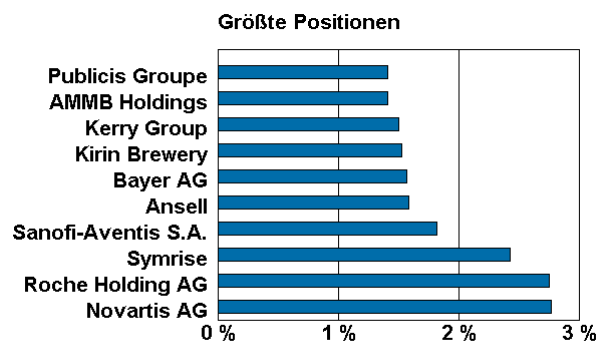
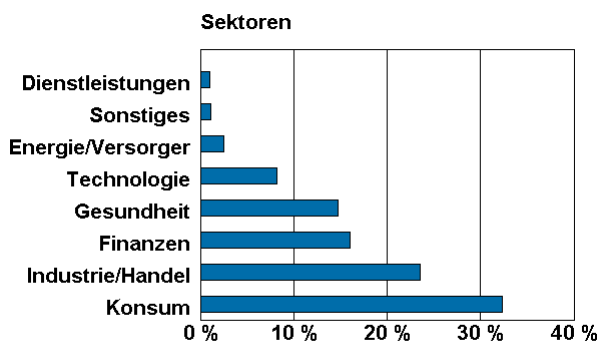
Chancen und Risiken des Depots Wachstum bestehen in den Bewegungen der internationalen Aktienmärkte, den unterschiedlichen Wechselkursverhältnissen und den unternehmens- und branchenspezifischen Entwicklungen.

Benchmark: 100 % MSCI World

Depotzusammensetzung

Depotzusammensetzung	Depotanteile / Fonds	WKN	ISIN	Rating
Aktien Asien	10 % DWS Top Asien	976976	DE0009769760	D
Aktien Emerging Markets	10 % JPMorgan-Emerg. Markets Eq. A	973678	LU0053685615	B
Aktien USA	20 % Threadneedle American USD	987651	GB0002769429	B
Aktien Welt	30 % M&G Global Basics Fund A	797735	GB0030932676	C
Aktien Kontinentaleuropa	30 % Henderson G. Cont. European R	A0DLKB	LU0201071890	A

Portfeuillestruktur



Wertentwicklung des Depots, Stand: 31.07.2013

Zeitraum	2013	12 Monate	2012	2011	3 Jahre p. a.	5 Jahre p. a.	10 Jahre p. a.	Volatilität (3 Jahre)
Depot	7,51 %	9,58 %	12,03 %	-8,53 %	8,16 %	5,27 %	6,87 %	11,28 %
Vergleichsindex	13,85 %	14,70 %	14,29 %	-1,91 %	12,64 %	8,34 %	6,45 %	9,98 %

Bei der Wertentwicklung wurden die Strukturänderungen des Depots seit Auflage nachgebildet.

Quelle: Feri EuroRating 31.07.2013

Rechtliche Hinweise: Wert und Erträge einer Investmentanlage können steigen oder fallen. Eine positive Entwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung. Die obigen Angaben wurden mit großer Sorgfalt recherchiert. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir unsere Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränken müssen.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

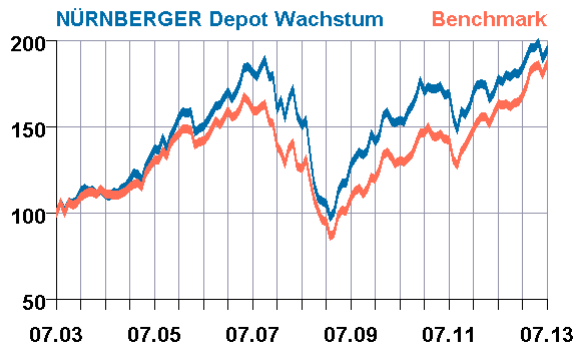
NÜRNBERGER



VERSICHERUNGSGRUPPE

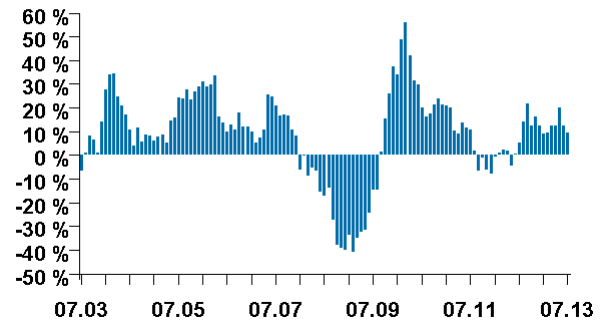
NÜRNBERGER Depot Wachstum

Wertentwicklung Depot und Index in €
Indizierte Wertentwicklung



Jährliche Wertentwicklung

Wertentwicklung einzelner 1-Jahres-Anlagen in % in EUR



Erklärungen zum NÜRNBERGER Depot Wachstum

Ausgabeaufschlag:

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Ausgenommen sind die Fonds- und Fonds-Renten-Tarife bis einschließlich der Generation 2100. Bei diesen wird ein vertraglich festgelegter Ausgabeaufschlag erhoben, der jedoch bei fast allen Tarifen der Generationen 2000 und 2100 im Rahmen der Überschussbeteiligung teilweise zurückerstattet wird.

Benchmark:

Messlatte für Fonds. Meist ein Index der dem entsprechenden Anlageraum des Depots entspricht.

Feri-Rating von Lipper:

Das Feri-Rating wird von Lipper erstellt, einer 100-prozentigen Reuters-Tochter, die weltweit führend als Dienstleister für Fondsinformationen und -analysetools ist.

Größte Positionen:

Hier werden die größten Aktienpositionen des Depots aufgezeigt.

Indizierte Wertentwicklung:

Bei der indizierten Wertentwicklung wird über einen bestimmten Zeitraum die Wertentwicklung des Depots dem Vergleichsindex (Benchmark) gegenübergestellt. Hierbei wird unterstellt (indiziert), dass zu Beginn des Betrachtungszeitraumes die zu vergleichenden Positionen bei der Punktzahl 100 beginnen, um somit besser vergleichbar zu sein.

WKN/ISIN:

Zur Identifikation des Fonds in Publikationen etc.

Rating:

Das hier zur Anwendung kommende Rating-Verfahren von Feri Trust bewertet die Investmentfonds zu 70 % nach Ertrags-Kennziffern und zu 30 % nach Risiko-Kennziffern. Das Rating-Ergebnis wird in Buchstaben von A bzw. (A) - sehr guter Fonds - E bzw. (E) - schwacher Fonds - angezeigt und bezieht sich jeweils auf die dem Fonds zugehörige Anlagekategorie.

Portefeuillestruktur:

In den Portefeuillestrukturen wird die prozentuale Gewichtung einzelner Branchen/Länder/Währungen des Depots aufgezeigt.

Volatilität (Risikofaktor):

Ist eine mathematische Größe für das Maß des Risikos eines Depots. Je höher der Wert ist, desto risikoreicher ist das Depot.

Wertentwicklung:

Die durchschnittliche Wertentwicklung der vergangenen Jahre wird in Prozent pro Jahr angegeben. Sie ist keine Prognose für die Zukunft.

Managementgebühr:

Fonds	Managementgebühr
DWS Top Asien	z. Zt. 1,45 % p. a.
JPMorgan-Emerg. Markets Eq. A	z. Zt. 1,50 % p. a.
Threadneedle American USD	z. Zt. 1,50 % p. a.
M&G Global Basics Fund A	z. Zt. 1,50 % p. a.
Henderson G. Cont. European R	z. Zt. 1,50 % p. a.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

NÜRNBERGER
VERSICHERUNGSGRUPPE



NÜRNBERGER Depot Wachstum

Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern

Die Versicherungsgesellschaft erhält in der Regel im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalanlagegesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an die Versicherungsgesellschaft zahlen, aber auch andere Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen, Abschlägen auf den Emissionspreis oder Vertriebsfolgeprovisionen; diese Vergütungen sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen 0 und 1,5 % p.a. Die Vereinnahmung solcher Zahlungen fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe und Struktur der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier oder einen konkreten Fonds werden wir Ihnen vor dem Abschluss eines Geschäfts auf Nachfrage gerne offenlegen, soweit dies rechtlich geboten ist.

Wir weisen überdies darauf hin, dass Interessenkonflikte auf Beraterseite deshalb entstehen könnten, weil Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile einer heldedauerabhängigen Vertriebsfolgeprovision erhalten könnte; die jeweilige Investmentgesellschaft erhält zu Lasten des Fonds eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines vereinbarten Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, die Versicherungsgesellschaft kann für ihre Verwaltungsaufwendungen einen Teil dieser Gebühren erhalten und kann ihn ganz oder teilweise an ihre Vermittler oder Finanzberater als Entgelt für deren Verdienste abgeben. Ihnen entstehen durch diese Konstruktion keinerlei gesonderte Gebühren. Sollten von Ihrer Seite hierzu Fragen oder Unklarheiten bestehen oder die Gefahr eines Interessenkonflikts gesehen werden, steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung bestehender Fragen gerne zur Verfügung.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

NÜRNBERGER



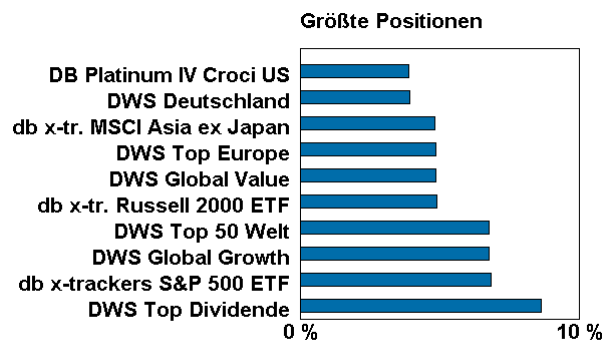
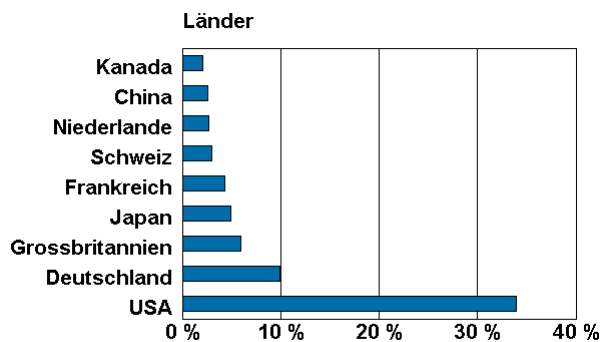
VERSICHERUNGSGRUPPE



DWS Garant 80 FPI

Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro. Der Fonds kann je nach Marktlage jeweils von 0% bis zu 100% in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Fondsanteile oder börsengehandelte Fonds (ETF- Exchange Traded Funds) investieren. Des Weiteren kann das Fondsvermögen (auch vollständig) in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen oder in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden. Dabei wird auf eine internationale Streuung geachtet.

Portfeuillestruktur



Wertentwicklung des Fonds, Stand: 31.07.2013

Zeitraum	2013	12 Monate	2012	2011	3 Jahre p. a.	5 Jahre p. a.	Volatilität (3 Jahre)
Fonds	5,95 %	5,16 %	6,75 %	-9,13 %	4,68 %	1,72 %	7,60 %

Fondsinformationen

Wertpapierkenn-Nr.
ISIN
KAG
Managementgebühr

DWS0PQ
LU0327386305
DWS Investment S.A., Luxemburg
z. Zt. 1,60 % p. a.

Quelle: FERI EuroRating 31.07.2013

Rechtliche Hinweise: Wert und Erträge einer Investmentanlage können steigen oder fallen. Eine positive Entwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung. Die obigen Angaben wurden mit großer Sorgfalt recherchiert. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir unsere Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränken müssen.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

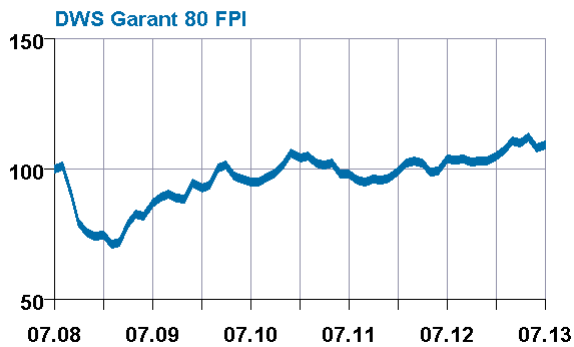
NÜRNBERGER

VERSICHERUNGSGRUPPE



DWS Garant 80 FPI

Wertentwicklung Fonds in € Indizierte Wertentwicklung



Erklärungen zum DWS Garant 80 FPI

Ausgabeaufschlag:

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Ausgenommen sind die Fonds- und Fonds-Renten-Tarife bis einschließlich der Generation 2100. Bei diesen wird ein vertraglich festgelegter Ausgabeaufschlag erhoben, der jedoch bei fast allen Tarifen der Generationen 2000 und 2100 im Rahmen der Überschussbeteiligung teilweise zurückerstattet wird.

Feri-Rating von Lipper:

Das Feri-Rating wird von Lipper erstellt, einer 100-prozentigen Reuters-Tochter, die weltweit führend als Dienstleister für Fondsinformationen und -analysetools ist.

Größte Positionen:

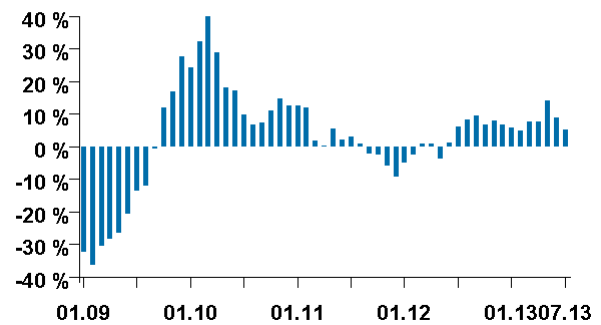
Hier werden die größten Aktienpositionen des Fonds aufgezeigt.

Indizierte Wertentwicklung:

Bei der indizierten Wertentwicklung wird über einen bestimmten Zeitraum die Wertentwicklung des Fonds dargestellt. Hierbei wird unterstellt (indiziert), dass zu Beginn des Betrachtungszeitraumes die zu vergleichenden Positionen bei der Punktzahl 100 beginnen, um somit besser vergleichbar zu sein.

Jährliche Wertentwicklung

Wertentwicklung einzelner 1-Jahres-Anlagen in % in EUR



Kapitalanlagegesellschaft (KAG):

Auch Investmentgesellschaft. Unternehmen, das Investmentfonds auflegt. Deutsche KAGs unterliegen dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG).

Rating:

Das hier zur Anwendung kommende Rating-Verfahren von Feri Trust bewertet die Investmentfonds zu 70 % nach Ertrags-Kennziffern und zu 30 % nach Risiko-Kennziffern.

Das Rating-Ergebnis wird in Buchstaben von A bzw. (A) - sehr guter Fonds - E bzw. (E) - schwacher Fonds - angezeigt und bezieht sich jeweils auf die dem Fonds zugehörige Anlagekategorie.

Portefeuillestruktur:

In den Portefeuillestrukturen wird die prozentuale Gewichtung einzelner Branchen/Länder/Währungen des Fonds aufgezeigt.

Volatilität (Risikofaktor):

Ist eine mathematische Größe für das Maß des Risikos eines Fonds. Je höher der Wert ist, desto risikoreicher ist der Fonds.

Wertentwicklung:

Die durchschnittliche Wertentwicklung der vergangenen Jahre wird in Prozent pro Jahr angegeben. Sie ist keine Prognose für die Zukunft.

WKN/ISIN:

Zur Identifikation des Fonds in Publikationen etc.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

NÜRNBERGER

VERSICHERUNGSGRUPPE



DWS Garant 80 FPI

Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern

Die Versicherungsgesellschaft erhält in der Regel im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren Zuwendungen von Kapitalanlagegesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalanlagegesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an die Versicherungsgesellschaft zahlen, aber auch andere Vertriebsvergütungen in Form von Platzierungsprovisionen, Abschlägen auf den Emissionspreis oder Vertriebsfolgeprovisionen; diese Vergütungen sind sehr unterschiedlich und schwanken zwischen 0 und 1,5 % p.a. Die Vereinnahmung solcher Zahlungen fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung von Finanzinstrumenten an und dient der Bereitstellung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur. Die Höhe und Struktur der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier oder einen konkreten Fonds werden wir Ihnen vor dem Abschluss eines Geschäfts auf Nachfrage gerne offenlegen, soweit dies rechtlich geboten ist.

Wir weisen überdies darauf hin, dass Interessenkonflikte auf Beraterseite deshalb entstehen könnten, weil Ihr Berater in Abhängigkeit der an Sie vermittelten Investmentfonds Teile einer heldedauerabhängigen Vertriebsfolgeprovision erhalten könnte; die jeweilige Investmentgesellschaft erhält zu Lasten des Fonds eine Verwaltungsgebühr in Höhe eines vereinbarten Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, die Versicherungsgesellschaft kann für ihre Verwaltungsaufwendungen einen Teil dieser Gebühren erhalten und kann ihn ganz oder teilweise an ihre Vermittler oder Finanzberater als Entgelt für deren Verdienste abgeben. Ihnen entstehen durch diese Konstruktion keinerlei gesonderte Gebühren. Sollten von Ihrer Seite hierzu Fragen oder Unklarheiten bestehen oder die Gefahr eines Interessenkonflikts gesehen werden, steht Ihnen Ihr Berater für einen offenen Austausch und zur Klärung bestehender Fragen gerne zur Verfügung.

Schutz und Sicherheit im Zeichen der Burg

NÜRNBERGER



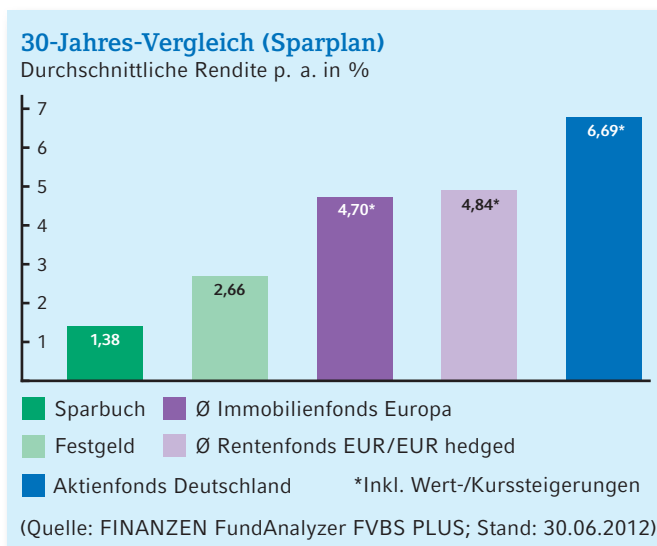
VERSICHERUNGSGRUPPE



NÜRNBERGER OptimumGarant – Mit hoher Sicherheit mehr Chancen.

Die gesetzliche Rente wird in Zukunft nicht mehr ausreichen, um den gewohnten Lebensstandard zu halten. Wenn Sie bei Ihrer Altersvorsorge auf Nummer sicher gehen wollen, bietet Ihnen der NÜRNBERGER OptimumGarant eine hohe garantierte Rente mit attraktiven Renditechancen.

Garantien spielen bei der privaten Vorsorge eine große Rolle. Auf gute Renditechancen möchte man jedoch auch nicht verzichten. Experten sind sich einig: Obwohl die Börse starken Schwankungen unterliegt, bietet sie langfristig Chancen auf hohe Renditen.



Garantien und Chancen vereinen

Der NÜRNBERGER OptimumGarant kombiniert eine hohe Garantieleistung mit attraktiven Renditechancen. Die Rente, die Sie auf jeden Fall bekommen, liegt in der Regel über der von konventionellen Versicherungen.

Die garantierte Erlebensfalleistung wird durch das Sicherungsverfahren Doppel-Invest gewährleistet. Dabei wird der Vertragswert je nach Börsenlage monatlich zwischen konventioneller Kapitalanlage, Garantiefonds und einer frei wählbaren Fondslösung aufgeteilt. Außerdem kann zum Ablauf eine Wertsicherung vereinbart werden, um Höchststände des Vertragswerts zu sichern.

Eine Vielzahl an attraktiven Einzel-, Dachfonds oder Depots für die freie Fondsanlage sowie 4 Garantiefonds stehen Ihnen zur Verfügung.

Ihre Vorteile

- Hohe garantierte Erlebensfalleistung, gleichzeitig attraktive Renditechancen
- Die Vertragsgrundlage für Ihre spätere Rente ist bereits bei Abschluss garantiert (= garantierter Rentenfaktor).
- Zuzahlungen ab 250 EUR sind möglich. Bei Bedarf können Sie auch Geld entnehmen. Bei Eintritt einer schweren Krankheit oder von Pflegebedürftigkeit sogar steuerfrei.
- Wechsel des freien Fonds bzw. Depots ist kostenlos (Shift und/oder Switch), es fällt keine Abgeltungsteuer an.
- Kostenfreies Rebalancing: Die Fonds in Ihrem Depot werden jährlich wieder an die vorgegebene prozentuale Aufteilung angepasst.
- Todesfalleistung vor Rentenbeginn in Höhe des vorhandenen Vertragswerts (mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge)
- Wählen Sie zwischen einer lebenslangen Rente (auch mit Hinterbliebenenversorgung), einmaliger Kapitalauszahlung, Anteilsübertragung aus dem freien Fonds bzw. einer Kombination daraus.
- Anlage- und Ablaufmanagement: Life-Cycle-Modell zur Sicherung Ihres Fondsvermögens
- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung möglich
- NÜRNBERGER Plus: jährliche Beitrags- und somit auch Rentenerhöhung

Die Fondsgebundene Rentenversicherung OptimumGarant können Sie jetzt auch als Vorteilsrente vereinbaren. Mit folgendem Mehrwert – ohne Gesundheitsfragen:

- Option auf erhöhte Rente bei Pflegebedürftigkeit zum Rentenbeginn und während des Rentenbezugs
- Leistung der erhöhten Altersrente bereits ab 2 von 6 Pflegepunkten bzw. Pflegestufe 1 und bei Demenz
- Finanzielle Flexibilität ab Rentenbeginn durch eine Verfügungsoption ohne Wartezeit
- Im Todesfall vor Rentenbeginn wird der Vertragswert ausbezahlt, danach das Kapital abzüglich geleisteter Renten.

